GEMEINDE BAIERBRUNN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 21.07.2026
Beginn:	19:02 Uhr
Ende	23:02 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden
Vorlage: BGM/004/2026

2. Ordentliche Anfragen
Vorlage: GL/043/2026

3. Spontananfragen

4. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 30.06.2026
Vorlage: Sek/010/2026

5. Ungültigkeitserklärung der Gemeinderatswahl – weiteres Vorgehen
Vorlage: GL/052/2026

6. Gemeinderatsangelegenheiten: Antrag ÜWG "Überprüfung und erneute Beratung der Gebührenkalkulation für die Mittagsbetreuung"
Vorlage: GL/046/2026

7. Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Mittagsbetreuung Baierbrunn – Mittagsbetreuungsgebührensatzung (MGS)
Vorlage: Kä/008/2026

8. 1250 Jahr-Feier: Mittelaltermarkt mit Drohnenshow
Vorlage: BGM/002/2026

9. Sammelbeschaffung eines neuen Löschfahrzeuges LF10
Vorlage: GL/050/2026

10. Absicht der Einziehung des Bunkerweges nach Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
Vorlage: AKU/006/2026

11. Höllriegelskreuther Weg: Bepflanzung mit Sträuchern
Vorlage: AKU/008/2026

12. E-Ladesäulen & Carsharing in Baierbrunn: ergänzende Informationen & Zeitschiene
Vorlage: AKU/009/2026

13. Grüngutsammelstelle: Wasserrechtsverfahren

Vorlage: BV/018/2026

14. Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes mit 3 Wohnungen, einer Pension im EG mit 4 Apartments, insgesamt 6 Betten und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 7 Stellplätzen
Vorlage: Bau/003/2026

15. Informationen aus dem Bauamt
Vorlage: BV/012/2026

16. Antrag auf Isolierte Befreiung auf der Fl.-Nr. 318; Parkstraße 5
Vorlage: Bau/009/2026

17. Verbesserungen beim Dienstleistungsangebot des Rathauses
Vorlage: GL/044/2026

18. Ampel an der Unterführung Oberdiller Straße: Beauftragung einer Anforderungsschaltung
Vorlage: GL/051/2026

19. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
Vorlage: GL/047/2026

Der Vorsitzende eröffnet um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

GeschO-Antrag Erster Bürgermeister Ott stellt den Antrag einen TOP „Ungültigkeitserklärung der Gemeinderatswahl – weiteres Vorgehen“ neu aufzunehmen aus Dringlichkeitsgründen.
Neu als TOP 5 ö

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

GRM Martín Martín stellt den Antrag, den TOP 17 ö auf TOP 8 ö vorzuverlegen
Einstimmig beschlossen

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

GeschO-Antrag Erster Bürgermeister Ott: Auf Grund Anwesenheit Herr Stoiber vom Landratsamt wird der TOP 16 ö auf TOP 9 ö vorverlegt, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

GeschO-Antrag Erster Bürgermeister Ott: Die Sitzung wird über 23:00 Uhr hinaus fortgesetzt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 2 Anwesend 16

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bericht des Vorsitzenden

Mitteilung:

1. **Ampelschaltung B11/Oberdiller Straße**
   In der vergangenen Sitzung wurde andiskutiert, ob die aufgrund der aktuellen Baustelle bestehende Zeit-Ampelschaltung, beibehalten werden kann. Eine Nachfrage beim Staatlichen Bauamt fiel negativ aus. Sobald die Baustelle abgeschlossen ist, wird wieder verkehrsabhängig geschaltet.

2. **Zebrastreifen Bahnhofstraße/Oberdiller Straße**
   Beschlussgemäß wurden die Streifen des Fußgängerüberwegs ertüchtigt. Die Verwaltung prüft nun noch die Beleuchtungssituation und die Beschilderung. Der Haltestreifen wird auch noch ertüchtigt.



3. Verkehrszeichen 102 an der Kreuzung Schweigerweg / Kirchenstraße
Auf der Bürgerversammlung 2025 wurde ein zusätzliches Warnschild an o. g. Kreuzung gewünscht und durch den Gemeinderat beschlossen. Das Verkehrszeichen ist zwischenzeitlich montiert worden. Es verdeutlicht die Rechts-Vor-Links-Situation.



4. **Bescheid durch das LRA vom 16.07.2026, die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Baierbrunn vom 08.März 2026 für ungültig zu erklären**
   Das Landratsamt München hat mit Bescheid vom 16. Juli 2026 die Gemeinderatswahl vom 8. März 2026 gemäß Art. 50 Abs. 3 GLKrWG für ungültig erklärt.
   Zur Begründung werden Verstöße gegen die Vorschriften über die Aufstellung des Wahlvorschlags der Wählergruppe „Bürger für Baierbrunn“, insbesondere gegen Art. 29 GLKrWG, § 39 GLKrWO sowie den demokratischen Wahlgrundsatz angeführt.
   Nach Auffassung des Landratsamts war der festgestellte Wahlfehler erheblich und konnte sich auf die Sitzverteilung auswirken. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Erst nach Bestandskraft des Bescheids ordnet das Landratsamt gemäß Art. 52 GLKrWG die erforderliche Wiederholung des Wahlverfahrens an. Dabei ist nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich eine Nachwahl durchzuführen; liegt zwischen dem ursprünglichen Wahltermin und der Wiederholung mehr als ein Jahr, ist stattdessen eine Neuwahl anzuordnen.

Zur Kenntnis genommen

2 Ordentliche Anfragen

Sachverhalt:

GL-26-GR-Ö-046	31.05.2026	Nath	Kurze Nachfrage für GR Sitzung. Stand Sperrung und Sicherung Bunkerweg.

Hierzu ist ein eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen.

GL-26-GR-Ö-047	31.05.2026	Ringlstetter	Am Sattlerkreuz/Josefinenheim Seit Monaten Stillstand; in welchem Umfang geht es mit dem Josefinenheim weiter, Leerstand etc. Ich beantrage als TOP in der nächsten Gemeinderatssitzung detailliert Bericht über den Stand, welche Räume, welche Umbaumaßnahmen für das Archiv bzw. Sanierung des gesamten Gebäudes geplant/vorgesehen sind. Insbesondere über die Verhandlungen und Pläne der Baugesellschaft München Land und weiteres Vorgehen.

Gespräche mit BML laufen derzeit. Sobald es einen neuen Sachstand gibt, wird im Gemeinderat darüber berichtet.

GL-26-GR-Ö-048	31.05.2026	Ringlstetter	Postwaggon/Fußballhäusl Wie geht es weiter, dass die Übergangslösung Pokalzimmer nicht zur Dauerlösung wird. Im Sinne von Vermietungen bzw. Belegung durch Vereine etc. ist eine parallele Nutzung Saal und Pokalzimmer nicht sinnvoll, da die Interessen der Jugendlichen mit z.B. der Sitzung eines Vereins zu Problemen führen kann. Zudem sind wohl bauliche, sicherheitstechnische Maßnahmen erforderlich. Ich beantrage als TOP in der nächsten Gemeinderatssitzung Bericht über den Stand der Maßnahmen dazu, sowie Prüfung durch einen Gutachter, ob eine Nutzung des „Fußballhäusls“ überhaupt Erfolgsaussichten hat und –falls negative Prognose– welche Alternative dann gefunden werden kann.

Abstimmungstermine zwischen Gemeinde und KJR haben stattgefunden, Vorarbeiten der Gemeinde wurden geleistet. Nächster Abstimmungstermin soll für noch offene Punkte genutzt werden.

GL-26-GR-Ö-049	31.05.2026	Ringlstetter	Gemeindewohnungen und Vergaberichtlinien Ich gehe davon aus, dass der TOP auf der TO steht, da die Verhandlungen im GR nun schon weit gediehen sind. Der Pkt. 2 ist im Gesamten als Teil des „Projekts Gemeindewohnung“ zu sehen, so dass die Vergaberichtlinien zeitnah zu verabschieden sind und mit den erforderlichen Maßnahmen (Aufbereitung, Renovierung etc.) begonnen werden kann, um die Wohnungen endlich ausschreiben zu können und damit vergeben werden können. Das Thema „gärt“ seit 23.01.24 und ist nach TOP in GR-Sitzungen am 16.04.24 02.12.25 22.03.26 Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde 21.04.26 mit der Diskussion am 11.05.26 soweit gediehen, dass es beschlussfähig ist und damit endlich zum Tragen kommen kann.

Die Richtlinien zur Wohnungsvergabe wurden in der Sitzung am 09.06.2026 beschlossen und befinden sich in der Umsetzung. Die Sozialverwaltung der Gemeinde nimmt Anträge an. Die erste Vergabe von Wohnungen ist für die Gemeinderatssitzung am 21.07.2026 vorgesehen.

GL-26-GR-Ö-050	31.05.2026	Ringlstetter	Hilfreich wäre zudem eine Projektliste über die Bauvorhaben und deren Stand, welche sicherlich vorhanden ist. Im Sinne der Transparenz und des gemeinsamen Interesses dürfte eine Einsicht in die Unterlagen sicherlich kein Problem sein.

Kann auf Wunsch erstellt werden.

GL-26-GR-Ö-051	31.05.2026	Ringlstetter	a. Isarstraße 12, Dachwohnung Zum Baubeginn wurde „ein paar Monaten“ gesprochen, der Zeitraum ist weit überschritten. Der ursprüngliche Zweck „Archiv Hutterer“ wurde in ein Appartement geändert und ist seit Jahren mehr als schleppend in der Ausführung. Zuletzt wurde am Gründonnerstag 02.04.26 das Gerüst für die Arbeiten am Balkon/Außenfassade aufgestellt, was die Bewohner natürlich sehr beeinträchtigt. Die Arbeiten gehen nur sporadisch voran, nach Auskunft der Zimmerer u.a. aus Verschulden des Architekten, der mehrfach nicht erreichbar war, zuletzt einen ganzen Monat verschwunden. Die Firma, die das Gerüst aufgestellt hat, erklärte, dass voraussichtlich erst nach Ostern mit den Arbeiten begonnen werden kann, da erst mal Material bestellt werden muss. Auch im Innenbereich ist noch keine Fertigstellung in Aussicht. Der Zeitraum von der Beschlussfassung bzw. Beauftragung inkl. Dixi-Klo bis zur -hoffentlich zeitnahen Fertigstellung – stellt einen extremen Mietausfall dar, zzgl. der unnötigen Mietkosten für das Dixi-Klo, das seit über einem Jahr ohne Nutzung auf dem Parkplatz einer Mieterin stand. Ich beantrage als TOP in der nächsten Gemeinderatssitzung detaillierten Bericht über den aktuellen Stand der Arbeiten, Fertigstellungsdatum, Abbau Gerüst und Dixi-Klo. Ebenso Erklärung, welche Weiterungen der Architekt vertraglich zu erwarten hat. Eine erneute Beauftragung sollte ausgeschlossen sein.

Die Arbeiten wurden abgeschlossen. Abnahmen und Mängelbeseitigung läuft.

GL-26-GR-Ö-052	31.05.2026	Ringlstetter	Verkehrsbeeinträchtigung an der Einfahrt in die B11 in Buchenhain von der Forststraße kommend (S-Bahnhof Buchenhain) in Richtung München. Die Hinweisschilder (Markt, Veranstaltungen wie zuletzt 1250-Jahr-Feier) behindern die Sicht auf den Verkehr, der mit 70 km/h (und mehr) aus Richtung Baierbrunn aus der Bahnunterführung kommt. Eine Versetzung der Plakate um ca. 2m in Richtung Bahnhof stellt die ungehinderte Sicht zur Einfahrt in die B11 wieder her, die Plakate sind weiterhin lesbar. Den Hinweis und die Bitte um Verlegung habe ich bereits am 30.04.26 telefonisch in der Gemeindeverwaltung eingegeben. Es geht nicht „nur“ um die damaligen Hinweisplakate der 1250-Jahr-Feier, sondern auch um die stationären Plakate für den Markt jeden Mittwoch. Antwort: das entscheidet der Bürgermeister, wird weitergegeben. Am 11.05.26 habe ich Herrn Bürgermeister Ott persönlich darauf angesprochen, der sich darum kümmern wollte. Die Schilder für den Markt stehen weiter unverändert an derselben Stelle! Zu dem Zeitpunkt des Wechsels hätten die Verankerungen im Boden geändert werden müssen. Aufgrund verschiedener Paragraphen der StVO, StGB greift nach meinem Verständnis hier höheres Recht als die alleinige Entscheidung des Bürgermeisters. Ich beantrage die Aufnahme als TOP in die nächste Gemeinderatssitzung am 09.06.26 zur Beschlussfassung für die schnellstmögliche Versetzung der Verankerungen der Plakate um ca. 2m in östliche Richtung. Dazu Verweis auf § 32 Abs. 1 StVO (Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.)

Das Hinweisschild wurde zwischenzeitlich versetzt.

GR 09.06.26	Martín Martín	GRM Martín Martín: Ist die Toilette am Sport und Bürgerzentrum schon für die Öffentlichkeit frei?

Einrichtung ist in Betrieb und nutzbar.

GR 09.06.26	Maiwald	GRM Maiwald: Eine Frau aus Buchenhain hat nach dem Sachstand zur Aufstellung einer gestifteten Sitzbank gestellt. Wo und wann wird die aufgestellt? Herr Maiwald gibt Kontakt an die Verwaltung weiter.

Vorgang wird geprüft, in nächster Sitzung wird berichtet.

GR 09.06.26	Dr. Wehr	GRM Dr. Wehr: Es gibt immer wieder ein Problem mit Krähen und dem Müll (z. B. bei gelben Säcken) den sie verteilen. Gibt es hier Handlungsoptionen?

Die Handlungsmöglichkeiten für die Gemeinde Baierbrunn sind hier äußerst eingeschränkt. Um ein Aufreißen von gelben Säcken und Verteilung von Müll durch Krähen zu vermeiden, wird empfohlen, dass die gelben Säcke möglichst kurz vor dem Abholtermin (einen Tag vorher) bereitgestellt werden. Ggf. kann es auch helfen den Inhalt der gelben Säcke auszuspülen, um Krähen anziehende Gerüche zu vermeiden.
Durch Nutzung von gelben Tonnen könnte die Verteilung von Verpackungsmüll durch Krähen theoretisch vermutlich unterbunden werden. Ob in einem Gebiet gelbe Säcke oder gelbe Tonnen für die Sammlung von Verpackungsmüll bereitgestellt werden, ist allerdings alleinig Entscheidung der dualen Systeme. Baierbrunn ist aktuell als „gelbes-Sack-Gebiet“ eingestuft und die Gemeinde hat keinen Einfluss darauf dies zugunsten der Nutzung von gelben Tonnen zu ändern.

GL-26-GR-Ö-061	GR 09.06.26	Zwiefelhofer	Wann kommt das Gerüst am Bauhof weg?

Ist bereits abgebaut.

GL-26-GR-Ö-062	15.06.2026	Kuhn	In der Vergangenheit haben wir ja immer alle 3 Monate einen Update der Haushaltslage bekommen. Das fand ich sehr gut. Deshalb meine Anfrage für dir GR Sitzung am 30.6. Das erste Haushalts Halbjahr 2026 ist vorbei. Ich hätte gerne einen kurzen Überblick über den derzeitigen Status des Haushalts 2026. Und ein kurzes Update zum Ergebnis des Haushaltes 2025, wenn schon finalisiert.

Eine Vorlage ist für die GR-Sitzung am 15.09. vorgesehen. Aufgrund der bekannten Personal-Engpässe in der Kämmerei war das bisher noch nicht möglich.

Zur Kenntnis genommen

3 Spontananfragen

Keine

4 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 30.06.2026

Beschluss:
Die öffentliche Niederschrift vom 30.06.2026 wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- **GRM Zwiefelhofer** Seite 12 TOP 5 ö „Temporäre Aufstellung Containeranlage“ – bei Containeranlage ausschließlich für Arbeiterunterbringung soll *für 8 Personen* eingefügt werden.
- **GRM Zwiefelhofer:** TOP 21 ö „Bunkerweg“ Beschluss - nicht zur Kenntnis genommen – sondern vertagt.
- **GRM Ringlstetter** TOP 20 ö „Mobil-Mach-Bus Seite 39 im Beschluss letzten Satz „Ab dem Jahr 2027…… streichen.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

5 Ungültigkeitserklärung der Gemeinderatswahl – weiteres Vorgehen

Sachverhalt:
Wie bereits bekannt hat das Landratsamt mit Bescheid vom 16.07.2026 die Gemeinderatswahl vom 08.03.2026 für ungültig erklärt.

Nach weitergehenden Recherchen der Verwaltung hat sich die Erkenntnis ergeben, dass die Gemeinde möglicherweise doch als in ihren Rechten verletzt anzusehen ist und selbst klagebefugt ist.

Anders als bisher angenommen, ist diese Möglichkeit zumindest nicht kategorisch ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des einstimmig angenommenen Antrags des Gemeinderates vom 12.05.2026, in dem gegen die Entscheidung des Landratsamtes vorgegangen werden sollte, hat der Gemeinderat über das weitere Vorgehen zu beraten.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es trotzdem sein kann, dass das Verwaltungsgericht die Klage als unzulässig erachtet. Dann käme es zu keiner Auseinandersetzung in der Sache.

Beschluss:
Die Gemeinde beauftragt einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes vom 16.07.2026 zur Ungültigkeitserklärung der Gemeinderatswahl und, soweit die Klage Aussicht auf Erfolg hat, mit der fristgerechten Klageeinreichung.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

6 Gemeinderatsangelegenheiten: Antrag ÜWG "Überprüfung und erneute Beratung der Gebührenkalkulation für die Mittagsbetreuung"

Sachverhalt:
Mit E-Mail vom 07.07.2026 stellt die ÜWG folgenden Antrag

Antrag
Die Kalkulation der Gebühren für die Mittagsbetreuung erneut auf die Tagesordnung zu setzen und die Verwaltung mit einer vertieften Überprüfung der Gebührenstruktur zu beauftragen, insbesondere für das Betreuungsangebot bis 16.00 Uhr.

Begründung:
Die Mittagsbetreuung ist eine sozialpolitisch bedeutsame kommunale Aufgabe, bei der eine vollständige Kostendeckung zwar nicht zwingend vorgeschrieben ist, die Gemeinde aber nach der Bayerischen Gemeindeordnung und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet ist, sparsam und wirtschaftlich zu handeln und ihre Haushaltswirtschaft dauerhaft leistungsfähig zu gestalten. Eine Kostenanpassung ist dringend notwendig. Zugleich zeigen die Rückmeldungen vieler Eltern, dass die aktuelle Gebührenhöhe für zahlreiche Familien eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung darstellt und sich kurzfristige Änderungen unmittelbar auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auswirken. Vor diesem Hintergrund erscheint eine erneute, transparente Überprüfung der Kalkulation angezeigt, um eine ausgewogene Balance zwischen sozialer Verträglichkeit für die Familien und der finanziellen Verantwortung gegenüber allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern sicherzustellen.
Zudem hat sich gezeigt, dass die Kommunikation der Gebührenerhöhung zeitlich nach der Abfrage der Betreuungsbedarfe für das kommende Schuljahr erfolgte. Dies führt dazu, dass Familien ihre bereits getroffenen Planungen, insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeiten, Betreuungsumfang und finanzielle Disposition, kurzfristig anpassen müssen. Auch diesen Aspekt möchten wir mit dem Antrag berücksichtigen und in die erneute Beratung einfließen lassen. In Anbetracht des beginnenden Schuljahres im September besteht die Dringlichkeit für die Sitzung im Juli.

Ergänzend dazu ging von Frau Keller ein Vorschlag zur neuen Gebührengestaltung, wie folgt ein:

Vorschlag ÜWG

Monats-stunden	Anzahl Tage pro Woche	Mtl.Gebühr bis 14 Uhr	Kostensatz pro Std.	Mtl. Gebühr bis 16 Uhr	Kostensatz pro Std.	Monats-stunden
8	1	32,00 €	4,00 €	48,00 €	3,00 €	16
16	2	64,00 €	4,00 €	96,00 €	3,00 €	32
24	3	96,00 €	4,00 €	144,00 €	3,00 €	48
32	4	128,00 €	4,00 €	192,00 €	3,00 €	64
40	5	160,00 €	4,00 €	240,00 €	3,00 €	80

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2026 hat der Gemeinderat **einstimmig** die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Mittagsbetreuung Baierbrunn – Mittagsbetreuungsgebührensatzung (MGS) beschlossen.

Die Gebühren stellen sich aktuell wie folgt dar:

1. **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung**:
   Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:

Anzahl Tage pro Woche	Monatliche Gebühren bis 14 Uhr	Monatliche Gebühren bis 16 Uhr
1	40 €	80 €
2	80 €	160 €
3	120 €	240 €
4	160 €	320 €
5	200 €	400 €

2. **§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung**:
   Für jeden angefangenen Monat werden folgende Kostenpauschalen für das Mittagessen erhoben:

Anzahl Tage pro Woche	Kostenpauschalen
1 Tag	21,60 €
2 Tage	43,20 €
3 Tage	64,80 €
4 Tage	86,40 €
5 Tage	108,00 €

3. **§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
   (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 eine Gebühr von **45,40 €** je Betreuungstag einschließlich Mittagessen erhoben.

Nach Bekanntgabe der Gebühren gingen zahlreiche Beschwerden von betroffenen Eltern ein.

Mit Schreiben vom 06.07.2026 ging bei der Verwaltung ein Antrag der ÜWG-Fraktion auf Überprüfung und erneute Beratung der Gebührenkalkulation für die Mittagsbetreuung ein (vgl. Ausführung oben).

Der Antrag wird mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß behandelt.

In der Sitzung vom 30.06.2026 wurde die Einnahmen und Ausgaben sowie das Defizit vor und nach der Gebührenerhöhung dargestellt.

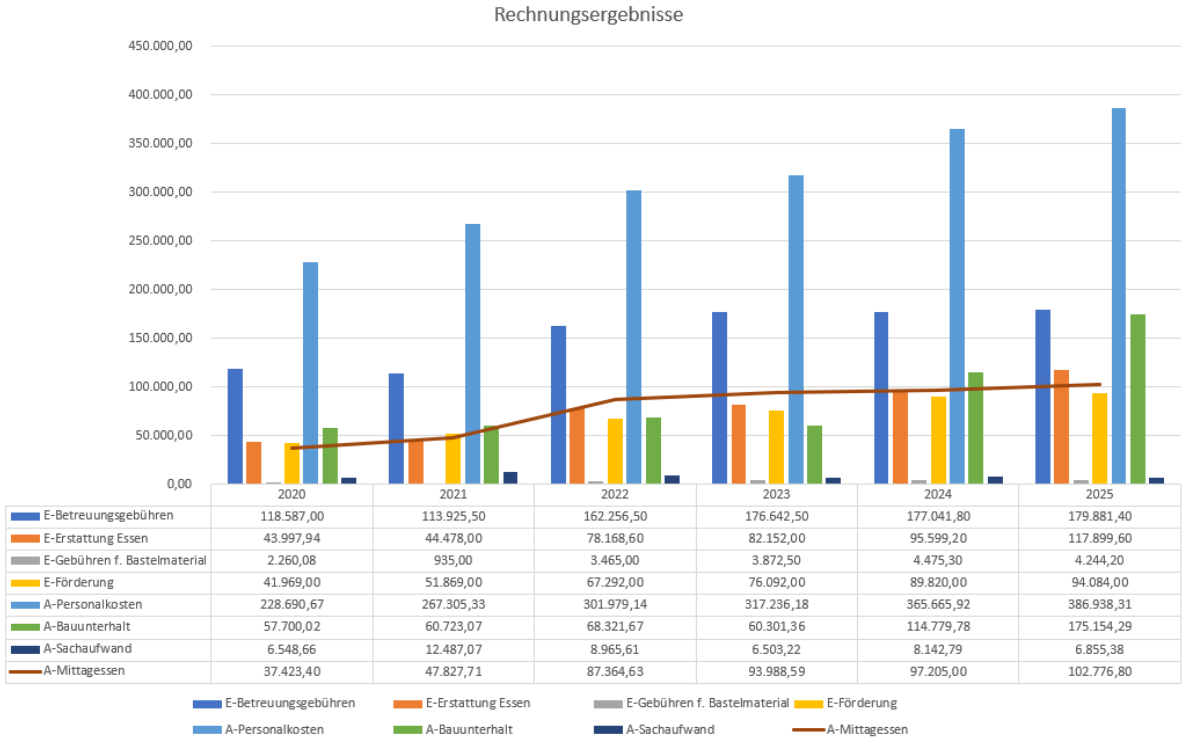
I. Ausgangslage

Die Gemeinde Baierbrunn hat die Mittagsbetreuung in den Jahren 2020 bis 2025 mit insgesamt über 1,08 Mio. € aus allgemeinen Haushaltsmitteln bezuschusst. Trotz dieser erheblichen Zuschüsse steigt das jährliche Defizit inzwischen auf über 300.000 €. Vor diesem Hintergrund ist eine erneute Beratung der Gebühren sachlich geboten.

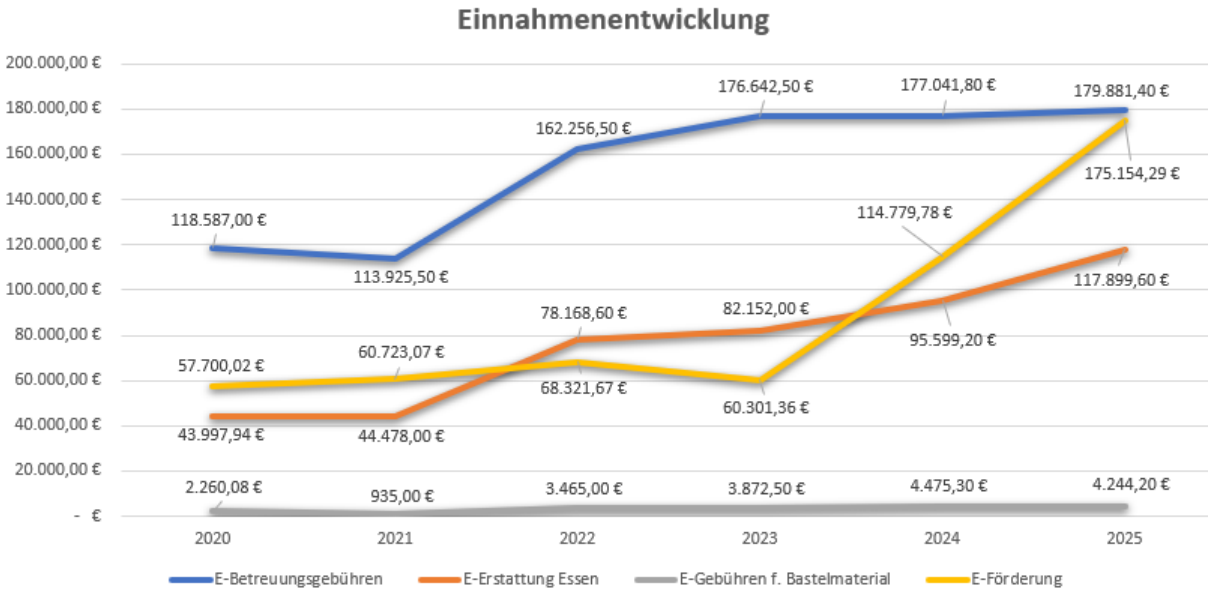
Nun stellen wir noch einmal die Einnahmen und Ausgaben nach konkreten Kostengruppen dar.

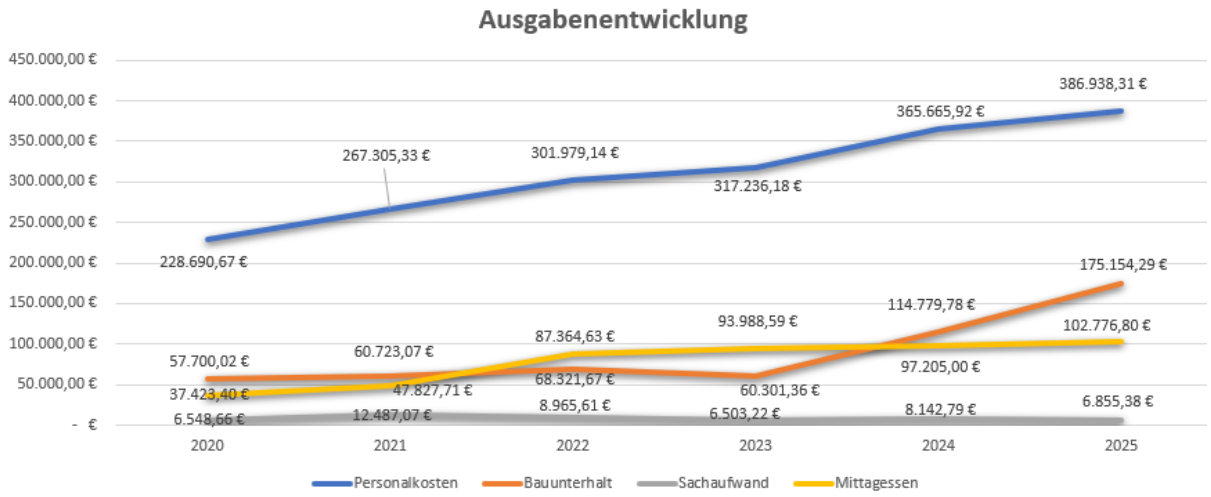
A) JAHRE 2020 - 2025

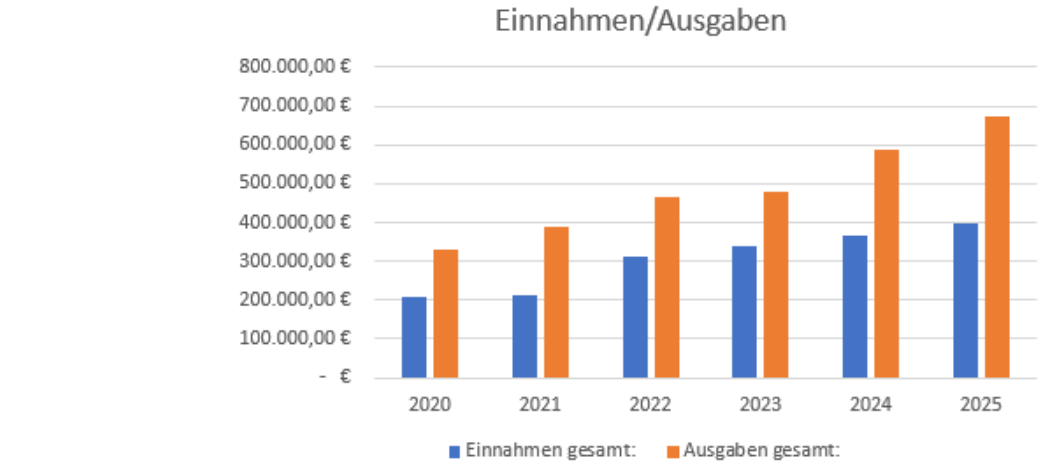
Aus gegebenem Anlass werden die Einnahmen und Ausgaben sowie die Defizitentwicklungen mit Rechnungsergebnissen für die **Jahre 2020 bis 2025** dargestellt.

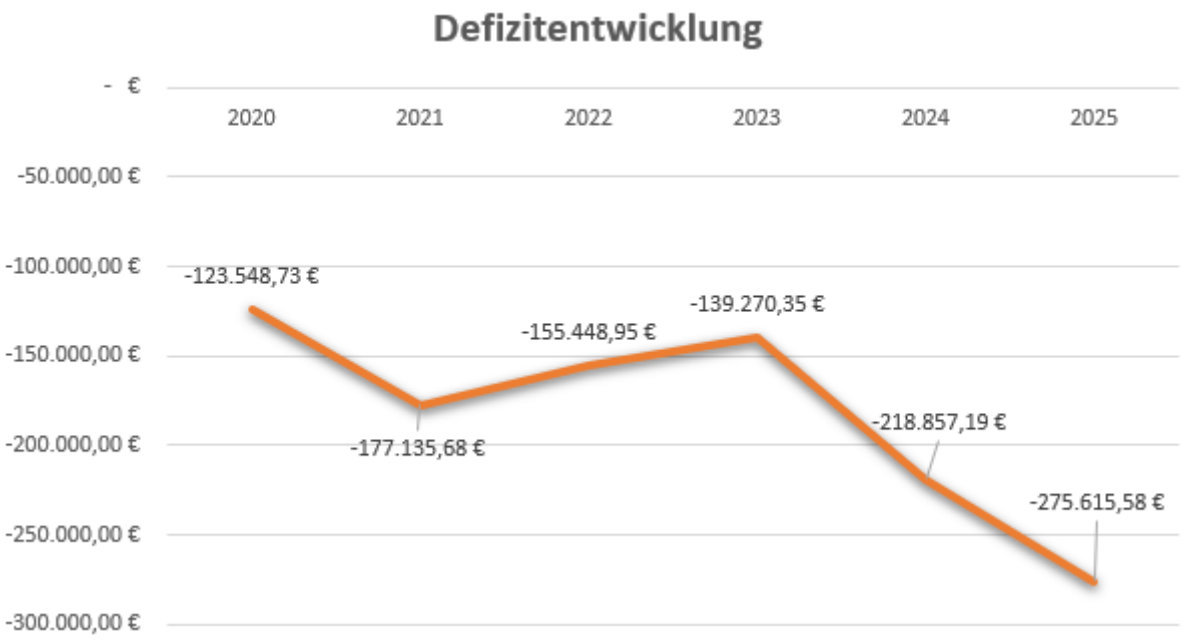


	2020	2021	2022	2023	2024	2025
E-Betreuungsgebühren	118.587,00	113.925,50	162.256,50	176.642,50	177.041,80	179.881,40
E-Erstattung Essen	43.997,94	44.478,00	78.168,60	82.152,00	95.599,20	117.899,60
E-Gebühren f. Bastelmaterial	2.260,08	935,00	3.465,00	3.872,50	4.475,30	4.244,20
E-Förderung	41.969,00	51.869,00	67.292,00	76.092,00	89.820,00	94.084,00
A-Personalkosten	228.690,67	267.305,33	301.979,14	317.236,18	365.665,92	386.938,31
A-Bauunterhalt	57.700,02	60.723,07	68.321,67	60.301,36	114.779,78	175.154,29
A-Sachaufwand	6.548,66	12.487,07	8.965,61	6.503,22	8.142,79	6.855,38
A-Mittagessen	37.423,40	47.827,71	87.364,63	93.988,59	97.205,00	102.776,80









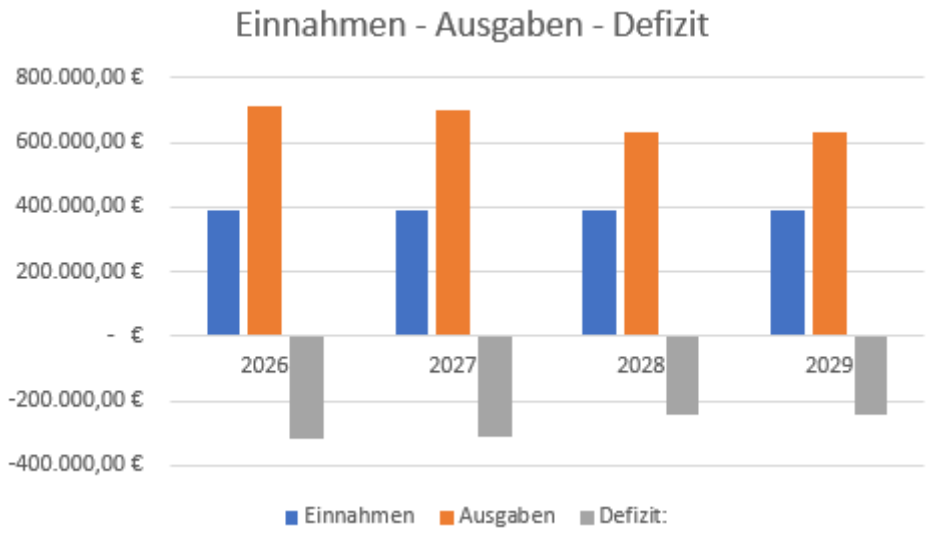
Insgesamt hat die Gemeinde die kostenrechnende Einrichtung „Mittagsbetreuung“ in den Jahren 2020 bis 2025 mit insgesamt <u>1.089.876,48 €</u> aus dem allgemeinen Haushalt bezuschusst.

B) JAHRE 2026 - 2029

Gemäß beschlossenem Haushalts- und Finanzplan, stellt sich die Defizitentwicklung wie folgt dar:

	Ansatz 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029
Ungedeckter Bedarf (Defizit):	319.800,00 €	310.200,00 €	239.700,00 €	240.200,00 €
Einnahmen	391.000,00 €	391.000,00 €	391.000,00 €	391.000,00 €
Ausgaben	710.800,00 €	701.200,00 €	630.700,00 €	631.200,00 €

Die Verringerung des Defizits ab dem Jahr 2028 ist lediglich auf den damals geplanten Wegfall der Pacht (70.000 €) des Grundstücks der Container zurückzuführen. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist jedoch davon auszugehen, dass der Wegfall der Pacht frühestens im Jahr 2030 eintreten wird.



Noch einmal die Darstellung der aktuellen Gebührensätze, der kostendeckenden Gebührensätze und dem Entscheidungsvorschlag:

Aktuelle Gebührensätze - Defitit rd. 320.000 € (2026/27)

Monats-stunden	Anzahl Tage pro Woche	Mtl.Gebühr bis 14 Uhr	Kostensatz pro Std.	Mtl. Gebühr bis 16 Uhr	Kostensatz pro Std.	Monats-stunden
8	1	20,00 €	2,50 €	33,00 €	2,06 €	16
16	2	40,00 €	2,50 €	66,00 €	2,06 €	32
24	3	60,00 €	2,50 €	99,00 €	2,06 €	48
32	4	80,00 €	2,50 €	132,00 €	2,06 €	64
40	5	100,00 €	2,50 €	165,00 €	2,06 €	80

Kostendeckende Gebührensätze

Monats-stunden	Anzahl Tage pro Woche	Mtl.Gebühr bis 14 Uhr	Kostensatz pro Std.	Mtl. Gebühr bis 16 Uhr	Kostensatz pro Std.	Monats-stunden
8	1	73,52 €	9,19 €	147,04 €	9,19 €	16
16	2	147,04 €	9,19 €	294,08 €	9,19 €	32
24	3	220,56 €	9,19 €	441,12 €	9,19 €	48
32	4	294,08 €	9,19 €	588,16 €	9,19 €	64
40	5	367,60 €	9,19 €	735,20 €	9,19 €	80

Vorschlag der Verwaltung - Minimum zwingend!

Monats-stunden	Anzahl Tage pro Woche	Mtl.Gebühr bis 14 Uhr	Kostensatz pro Std.	Mtl. Gebühr bis 16 Uhr	Kostensatz pro Std.	Monats-stunden
8	1	40,00 €	5,00 €	80,00 €	5,00 €	16
16	2	80,00 €	5,00 €	160,00 €	5,00 €	32
24	3	120,00 €	5,00 €	240,00 €	5,00 €	48
32	4	160,00 €	5,00 €	320,00 €	5,00 €	64
40	5	200,00 €	5,00 €	400,00 €	5,00 €	80

Nach Beschlussfassung zur Gebührenerhöhung lag immer noch folgendes Defizit (gelb) vor.

HH-Ansatz-Gebühreneinnahmen	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00
Verdoppelung Gebühren	**185.000,00**	**185.000,00**	**185.000,00**	**185.000,00**
Ungedeckter Bedarf neu	**134.800,00**	**125.200,00**	**54.700,00**	**55.200,00**

II. Klarstellungen

a) Ganztagsanspruch

Im Zusammenhang mit der Gebührenanpassung wurde mehrfach die Frage gestellt, welche Auswirkungen der ab dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise eingeführte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung hat. Zur Klarstellung wird Folgendes ausgeführt:
Ab 1. August 2026 (Schuljahr 2026/2027) beginnt der Rechtsanspruch stufenweise: zunächst alle Kinder der 1. Jahrgangsstufe. Anschließend jedes Schuljahr ein weiterer Jahrgang; ab 2029/2030 gilt der Anspruch für alle Grundschulkinder der Klassen 1 bis 4.
Der Anspruch richtet sich auf eine ganztägige Bildung und Betreuung an Werktagen. Er kann durch unterschiedliche Angebote erfüllt werden, zum Beispiel:

- Offene Ganztagsschule (OGTS),
- Gebundene Ganztagsschule,
- Hort,
- Mittagsbetreuung (soweit sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt),
- andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Rechtsanspruch ist also nicht auf die offene Ganztagsschule beschränkt. Der Rechtsanspruch bedeutet, dass für Grundschulkinder ein ausreichendes Betreuungsangebot zur Verfügung stehen muss.

Der Rechtsanspruch verpflichtet den Staat und die Kommunen, ein ausreichendes Betreuungsangebot bereitzustellen. Er bedeutet jedoch **nicht**, dass jede Form der Betreuung kostenfrei ist. Der Rechtsanspruch begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Organisationsform.

b) Organisationsformen
Es gibt Unterschiede zwischen Mittagsbetreuung und Offenem Ganztag. Diese stellen sich wie folgt dar:

Mittagsbetreuung	Offener Ganztag (OGTS)
Kommunale Einrichtung	Schulisches Angebot
Träger ist regelmäßig die Gemeinde oder ein beauftragter Träger	Angebot der Schule mit staatlicher Förderung
Finanzierung überwiegend durch Gemeinde und Elternbeiträge	Finanzierung überwiegend durch den Freistaat Bayern
Benutzungsgebühren sind zulässig	Für die Betreuung werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben
Mittagessen wird zusätzlich berechnet	Mittagessen wird ebenfalls gesondert berechnet
Gemeinde trägt regelmäßig erhebliche Defizite	Staat übernimmt wesentliche Finanzierung der Betreuung

Die Gemeinde Baierbrunn führt die Mittagsbetreuung als sog. kostenrechnen Einrichtung.

Die Gemeinde ist nach den Grundsätzen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) sowie der KommHV-Kameralistik verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Gleichzeitig sind nach Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen angemessene Benutzungsgebühren zu erheben und regelmäßig auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren anhaltenden und deutlich steigenden Defizite der Mittagsbetreuung ist die Gemeinde gehalten, die Finanzierung der Einrichtung kritisch zu überprüfen. Zwar handelt es sich bei der Mittagsbetreuung um eine sozialpolitisch bedeutsame kommunale Aufgabe, bei der eine vollständige Kostendeckung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Ein dauerhaft wachsender Zuschussbedarf von zuletzt über 300.000 € jährlich berührt jedoch die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und erfordert eine Überprüfung der Gebührenstruktur, der Kostenentwicklung sowie möglicher Konsolidierungsmaßnahmen.

Die Gemeinde darf eine strukturelle Unterdeckung nicht dauerhaft ohne sachliche Rechtfertigung und ohne Prüfung geeigneter Gegenmaßnahmen fortschreiben.

c) Kosten-/Gebührenvergleich mit anderen Kommunen
Ein direkter Vergleich der Gebühren mit anderen Kommunen ist nur sehr eingeschränkt möglich. Gebühren lassen sich nicht „eins zu eins“ vergleichen, da sich Leistungsumfang, Betreuungszeiten, Organisationsform, Personalschlüssel und vor allem die **Höhe der kommunalen Zuschüsse** erheblich unterscheiden.
Ein unmittelbarer Gebührenvergleich führt häufig zu einem unzutreffenden Ergebnis, weil wesentliche Rahmenbedingungen und kommunale Zuschüsse unberücksichtigt bleiben. Aus einer reinen Gebühr ist nicht ersichtlich, welches Defizit eine andere Kommune zusätzlich und freiwillig aus eigenen Haushaltsmitteln trägt.
Die Gemeinde Baierbrunn hat sich bewusst für Transparenz entschieden und legt offen, welchen Anteil der Kosten weiterhin aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen wird.

d) Unterstützung in besonderen persönlichen oder finanziellen Situationen
Uns ist bewusst, dass jede Familie eine individuelle Lebenssituation hat. Während manche die Gebührenanpassung gut bewältigen können, stellt sie für andere eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Sollte die Gebührenanpassung für Sie zu einer besonderen Härte führen, möchten wir die Betroffenen ausdrücklich ermutigen, sich vertrauensvoll an die Gemeindeverwaltung zu wenden. Die Verwaltung unterstützt Betroffene gerne dabei, mögliche Hilfs- und Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Ein **Härtefall** ist gesetzlich nicht einheitlich definiert. Gemeint sind besondere persönliche oder wirtschaftliche Situationen, in denen die regulären Gebühren eine außergewöhnliche Belastung darstellen können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn

- jemand alleinerziehend ist und keine familiäre Unterstützung hat,
- das Einkommen zwar über den maßgeblichen Einkommensgrenzen liegt, nach Abzug der laufenden Fixkosten jedoch nur ein geringer Betrag für den Lebensunterhalt verbleibt,
- hohe Betreuungskosten notwendig sind, damit man seiner Berufstätigkeit nachgehen kann,
- besondere Belastungen, beispielsweise durch Krankheit, Behinderung oder unvorhersehbare Ereignisse, die finanzielle Situation erheblich beeinträchtigen.

In besonderen Einzelfällen können gegebenenfalls Unterstützungsmöglichkeiten über Sozialleistungsträger, Stiftungen oder sonstige Hilfsangebote in Betracht kommen.

Jede Situation ist anders. Die zuständigen Mitarbeiter behandeln die Anliegen selbstverständlich vertraulich und unterstützen gerne dabei, mögliche Hilfs- und Fördermöglichkeiten zu prüfen.

III. Erneute Beratung

Mit Schreiben vom 06.07.2026 ging der Antrag der ÜWG-Fraktion auf Überprüfung und erneute Beratung der Gebührenkalkulation für die Mittagsbetreuung bei der Verwaltung ein. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.
Damit verbunden ein konkreter Vorschlag zur Anpassung bzw. Korrektur der Gebühren für die Betreuung (§ 4 Abs. 2 MGS) und der Ferienbetreuung (§ 7 Abs. 1 MGS).
Die Kostenpauschale für das Mittagessen (§ 5 Abs. 2 MGS), die lediglich kostendeckend vom Caterer weitergeben wird, ist davon nicht tangiert.
Weiterhin ging damit verbunden ein konkreter Vorschlag zu den Gebühren wie folgt ein:

Vorschlag ÜWG

Monats-stunden	Anzahl Tage pro Woche	Mtl.Gebühr bis 14 Uhr	Kostensatz pro Std.	Mtl. Gebühr bis 16 Uhr	Kostensatz pro Std.	Monats-stunden
8	1	32,00 €	4,00 €	48,00 €	3,00 €	16
16	2	64,00 €	4,00 €	96,00 €	3,00 €	32
24	3	96,00 €	4,00 €	144,00 €	3,00 €	48
32	4	128,00 €	4,00 €	192,00 €	3,00 €	64
40	5	160,00 €	4,00 €	240,00 €	3,00 €	80

Ferner wurde vorgeschlagen, die Ferienbetreuung mit 25 € zzgl. 5,40 € Essen (also 30,40 € pro Tag) festzusetzen.

Dieser Antrag steht konkret zur Abstimmung.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass jede Reduzierung der Gebühren zu einer entsprechenden Erhöhung des aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzierendem Defizit führt. Über die Höhe dieses kommunalen Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seines politischen Gestaltungsspielraums unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren entsprechend dem Änderungsantrag der ÜWG-Fraktion vom 06.07.2026 festzusetzen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 1 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

7 Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Mittagsbetreuung Baierbrunn – Mittagsbetreuungsgebührensatzung (MGS)

Sachverhalt:
Aufgrund der Beschlussfassung zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt Gemeinderatsangelegenheiten: Antrag ÜWG "Überprüfung und erneute Beratung der Gebührenkalkulation für die Mittagsbetreuung" Vorlage: GL/046/2026 wurde der beigefügte Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Mittagsbetreuung Baierbrunn – Mittagsbetreuungsgebührensatzung (MGS) vom 10.07.2026 entsprechend gefertigt.

Die Kostenpauschale für das Mittagsessen in Höhe von 5,40 € bleibt gegenüber der 3. Änderungssatzung gleich.

Beschluss:
1. Der Gemeinderat beschließt, nach erneuter Prüfung, die mit der 3. Änderungssatzung vorgesehenen Gebühren vor deren Inkrafttreten nochmals anzupassen. Die Satzungstechnik erfolgt durch Erlass einer weiteren 4. Änderungssatzung mit demselben Inkrafttreten-Datum (01.09.2026).
2. Der Gemeinderat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Mittagsbetreuung Baierbrunn – Mittagsbetreuungsgebührensatzung (MGS) – im Entwurf vom 10.07.2026 als Satzung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil der Niederschrift.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 1 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

8 1250 Jahr-Feier: Mittelaltermarkt mit Drohnenshow

Sachverhalt:
Im Rahmen der Feierlichkeiten zum 1250-jährigen Ortsjubiläum war für den Zeitraum vom **24. bis 26. Juli 2026** die Durchführung eines Mittelaltermarktes auf dem Wirthsfeld vorgesehen. Ziel der Veranstaltung war insbesondere, Familien und Kindern einen besonderen Programmpunkt im Jubiläumsjahr anzubieten.

Nach dem zwischen der Gemeinde Baierbrunn und dem beauftragten Organisator abgeschlossenen Vertrag war die Gemeinde Veranstalterin der Veranstaltung. Der Organisator war vertraglich insbesondere für die **Konzeption, Organisation und Durchführung** des Mittelaltermarktes verantwortlich. Die Gemeinde hatte als Veranstalterin unter anderem die erforderlichen Genehmigungen einzuholen sowie die sicherheitsrelevanten Maßnahmen bereitzustellen.

Die sicherheitsrechtliche Bewertung einer Veranstaltung kann jedoch nur auf Grundlage einer vollständigen und belastbaren Veranstaltungskonzeption erfolgen. Erst aus einer schlüssigen Konzeption ergeben sich die Anforderungen an Besucherlenkung, Flucht- und Rettungswege, Sicherheits- und Sanitätsdienst, sanitäre Einrichtungen sowie die notwendige Infrastruktur. Auf dieser Grundlage können die erforderlichen Genehmigungen vorbereitet und die von der Gemeinde als Veranstalterin zu verantwortenden Sicherheitsmaßnahmen fachgerecht geplant, bewertet und umgesetzt werden.

Im Zuge der abschließenden Prüfung zeigte sich, dass eine solche schriftlich dokumentierte und in sich abgestimmte Veranstaltungskonzeption bis zuletzt nicht in einer für die Sicherheitsplanung ausreichenden Form vorlag. Insbesondere konnte auch nach gemeinsamen Terminen zwischen der Verwaltung und dem Organisator am 10.6. und nochmal am 9.7. kein abschließend abgestimmter Lage- und Aufbauplan mit der endgültigen Positionierung sämtlicher Marktstände, Lagergruppen, Gastronomiebereiche und sonstiger Einrichtungen vorgelegt werden. Der schließlich vorhandene Lageplan wurde im Wesentlichen erst in enger Abstimmung zwischen Organisator und Bauverwaltung der Gemeinde entwickelt und fortgeschrieben.

Darüber hinaus lagen zahlreiche für die Sicherheitsbewertung erforderliche Informationen bis zuletzt lediglich in Form mündlicher Erläuterungen oder fortlaufender Abstimmungen vor. Eine belastbare schriftliche Grundlage, auf deren Basis die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abschließend geplant und bewertet werden konnten, stand innerhalb der verbleibenden Vorbereitungszeit nicht mehr zur Verfügung.

Zur fachlichen Einordnung der vorliegenden Konzeption wurde ergänzend eine externe sicherheitstechnische Einschätzung eingeholt. Diese bestätigte, dass für eine sichere Durchführung der Veranstaltung erhebliche zusätzliche organisatorische, personelle und infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich gewesen wären.

Im Rahmen dieser Bewertung wurden insbesondere folgende Punkte festgestellt:
- vollständige Einzäunung des Veranstaltungsgeländes mit drei kontrollierten Ein- und Ausgängen zur geordneten Besucherlenkung und Kapazitätskontrolle,
- Überarbeitung der Planung der Flucht- und Rettungswege,
- deutliche personelle Aufstockung des Sicherheitsdienstes, insbesondere für Eingangskontrollen, Besucherzählung, Besucherlenkung und Sicherung der Flucht- und Rettungswege,
- erhebliche Erweiterung des Sanitätsdienstes durch stationären Rettungswagen sowie zusätzliches qualifiziertes Rettungsfachpersonal,
- deutliche Erweiterung der vorgesehenen sanitären Einrichtungen.

Die überschlägige Kalkulation dieser zusätzlich erforderlich werdenden Maßnahmen ergab einen zusätzlichen Finanzbedarf von **mehr als 30.000 Euro**. Dem stand ein für die Gesamtveranstaltung genehmigtes Budget von maximal **60.000 Euro** gegenüber, welches bereits durch die Planung weitgehend ausgeschöpft worden wäre ohne diese Zusatzkosten. Gleichzeitig hätten die erforderlichen Maßnahmen innerhalb der bis zum Veranstaltungsbeginn verbleibenden Zeit organisatorisch auch nicht mehr verlässlich umgesetzt werden können.

Gesamtbewertung
Zusammenfassend zeigte die abschließende Sicherheitsprüfung, dass die der Planung zugrunde liegende Veranstaltungskonzeption die Anforderungen an eine Veranstaltung dieser Größenordnung in wesentlichen Bereichen noch nicht vollständig abbildete. Hieraus ergaben sich zusätzliche organisatorische, personelle und finanzielle Anforderungen, die innerhalb der verbleibenden Vorbereitungszeit nicht mehr verantwortbar umgesetzt werden konnten.
Die Entscheidung zur Absage beruhte daher nicht darauf, dass die Gemeinde die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen grundsätzlich nicht hätte umsetzen wollen oder können. Vielmehr fehlte bis zuletzt die hierfür notwendige belastbare Veranstaltungskonzeption als Grundlage einer abschließenden sicherheitsrechtlichen Bewertung. Ohne eine tragfähige Konzeption konnten die

erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen weder abschließend geplant noch verantwortbar umgesetzt werden.
Die Gemeinde war sich ihrer Verantwortung als Veranstalterin jederzeit bewusst. Gerade deshalb konnte eine Veranstaltung dieser Größenordnung nur dann durchgeführt werden, wenn eine vollständige und belastbare Veranstaltungskonzeption als Grundlage der sicherheitsrechtlichen Bewertung vorlag. Da diese Grundlage bis zuletzt nicht vollständig gegeben war und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Sicherheitsanforderungen weder organisatorisch noch finanziell innerhalb der verbleibenden Vorbereitungszeit verantwortbar umgesetzt werden konnten, musste die Veranstaltung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit abgesagt werden.
Die Entscheidung erfolgte ausschließlich im Interesse der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie in Wahrnehmung der Verantwortung der Gemeinde als Veranstalterin.

Korrektur des Haushalt-Ansatzes 2026 für die 1250-Jahr Feierlichkeiten
Der Gemeinderat hat bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen 2025 das Gesamtbudget für die Feierlichkeiten zum 1250-jährigen Ortsjubiläum beschlossen. Dieses Budget bildet unverändert die Grundlage der Durchführung.

Mit der vorliegenden Beschlussfassung entscheidet der Gemeinderat nicht über eine Erhöhung des Budgets für die Feierlichkeiten zum 1250-jährigen Ortsjubiläum. Gegenstand der Beschlussfassung ist ausschließlich die haushaltsrechtlich zutreffende Umsetzung des bereits beschlossenen Finanzrahmens aufgrund der zeitlichen Verschiebung einzelner Ausgaben vom Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 sowie der Anwendung des haushaltsrechtlichen Bruttoprinzips.

Im Verwaltungshaushalt wurden für die Jubiläumsfeier (HH-Stelle 0.30000.5801) für das Haushaltsjahr 2025 Mittel in Höhe von 90.752,00 € und für das Haushaltsjahr 2026 Mittel in Höhe von 204.000 € veranschlagt. Zusätzlich wurden im Vermögenshaushalt auf der HH-Stelle 1.300.009.350 investive Mittel in Höhe von 15.500 € für Anschaffungen (u. a. Vitrinen für das Gemeindearchiv) im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen.

Tatsächlich wurden im Haushaltsjahr 2025 jedoch lediglich
- auf der HH-Stelle 0.30000.5801 Ausgaben in Höhe von 28.905,26 € und
- auf der HH-Stelle 1.300.009.350 keine Mittel

in Anspruch genommen.

Ein erheblicher Teil der ursprünglich für 2025 vorgesehenen Maßnahmen wurde erst im Haushaltsjahr 2026 umgesetzt und dort auch kassenwirksam. Das betrifft vorallem die Kosten für Schriften (Festschrift, Baierbrunner Geschichten etc.) die alleine mit rund 50.000 EUR in der Planung für 2025 eingestellt wurden, aber komplett erst in 2026 zur Abrechnung kamen.
Diese zeitliche Verschiebung wurde bei der Veranschlagung des Haushalts 2026 nicht vollständig berücksichtigt. Die beantragte überplanmäßige Ausgabe dient daher insoweit ausschließlich der haushaltsrechtlichen Nachführung bereits beschlossener Budgetmittel. D.h. die im Haushalt unter Kto. 5801 vorhandene Ausgabeermächtigung soll um die für 2025 geplanten aber erst in 2026 realisierten Kosten frei gegeben werden, also um 61.846,74 EUR

Die vorgeschlagene Anpassung stellt daher keine Budgeterhöhung, sondern ausschließlich die haushaltsrechtlich korrekte Umsetzung des bereits beschlossenen Finanzrahmens sicher.

<u>Entwicklung der Einnahmen im Budget für die 1250-Jahrfeier</u>
Die im Budget vorgesehenen *Eintrittseinnahmen* (KB-97) für das Gesamtjahr werden voraussichtlich nicht vollständig erreicht. Ursache hierfür ist insbesondere die Entscheidung der Gemeinde zusammen mit dem Festausschuss, den Eintritt für den Tag der Gemeinde entfallen zu lassen sowie den Eintrittspreis für die beiden Musikabende auf 10 € statt der ursprünglich kalkulierten 25 € festzusetzen. Und natürlich muss jetzt auch der Wegfall der angesetzter Einnahmen aus dem Mittelaltermarkt berücksichtigt werden, was aber auch unter dem Strich durch

den gleichzeitigen Wegfall von Kosten für Strom, Wasser, WC-Anlagen und Sanitätsdienst sowie den größeren Teil der Sicherheitskosten balanciert wird.

Gleichzeitig bestehen nach derzeitigem Stand gute Aussichten, diese Mindereinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

Beim Verkauf von Merchandising-Artikeln sowie der Festschrift und der „Baierbrunner Geschichten“ werden die wesentlichen Umsätze erfahrungsgemäß erst im weiteren Jahresverlauf erzielt. Mehrere örtliche Unternehmen haben bereits größere Abnahmen für Mitarbeiter und Geschäftspartner angekündigt.

Im Bereich Sponsoring liegen bereits verbindliche Zusagen – unter anderem 15.000 € für die Drohnenshow (Kosten lt. Angebot reduziert auf rund 29.000 EUR) – vor. Weitere Sponsoring-Vereinbarungen mit teilweise 5-stelligen Beträgen befinden sich derzeit in der abschließenden Abstimmung. Der Erste Bürgermeister führt hierzu weitere Gespräche mit Unternehmen sowie privaten Förderern aus Baierbrunn. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die im Budget vorgesehenen Sponsoring-Einnahmen von 70.000 EUR nicht nur erreicht, sondern sogar deutlich überschritten werden können.

Die Verwaltung beantragt daher die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben ausschließlich zur haushaltsrechtlich korrekten Umsetzung des bereits vom Gemeinderat beschlossenen Budgets. Eine Erhöhung des Gesamtbudgets für die Feierlichkeiten zum 1250-jährigen Ortsjubiläum ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

Nichtöffentliche Bestandteile
Fragen zu nicht öffentlichen Bestandteilen (insbesondere vertraglicher Natur) können im nicht öffentlichen Sitzungsteil erörtert werden.

Die Beschlussfassung wird ans Ende der ö Sitzung gesetzt.
Es erfolgt vorher eine nicht öffentliche Berichterstattung. Die öffentliche Sitzung wird unterbrochen und der TOP Mittelaltermarkt mit Drohnenshow beraten. Danach erfolgt die ö Beschlussfassung.

Beschluss:
1. Der Gemeinderat nimmt die Absage des Mittelaltermarktes zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen finanziellen und organisatorischen Maßnahmen abzuwickeln.
3. Der Gemeinderat genehmigt die erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 0.30000.5801. in Höhe von 265.000 € die sich aus dem Übertrag von Kosten aus der Planung im Budget für 2025 ergeben.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 1 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

9 Sammelbeschaffung eines neuen Löschfahrzeuges LF10

Sachverhalt:
Der Freistaat Bayern führt derzeit eine landesweite Bedarfserhebung für die Sammelbeschaffung von Löschgruppenfahrzeugen des Typs LF 10 durch. Ziel dieser Sammelbeschaffung ist es, durch die Bündelung der Beschaffungsvorgänge eine größere Stückzahl auszuschreiben und dadurch wirtschaftlich günstigere Beschaffungspreise für die teilnehmenden Gemeinden zu erzielen.

Die Freiwillige Feuerwehr Baierbrunn verfügt derzeit über ein Löschfahrzeug, das bereits ein entsprechendes Alter erreicht hat. Auch wenn das Fahrzeug derzeit noch einsatzfähig ist, wird in den kommenden Jahren voraussichtlich eine Ersatzbeschaffung erforderlich werden. Mit

zunehmendem Fahrzeugalter steigen erfahrungsgemäß sowohl der Reparatur- und Wartungsaufwand als auch das Risiko kostenintensiver Ausfälle. Gleichzeitig entspricht die technische Ausstattung älterer Fahrzeuge nicht mehr uneingeschränkt den heutigen Anforderungen an einen leistungsfähigen und sicheren Feuerwehrdienst.

Durch die Teilnahme an der Sammelbeschaffung kann sich die Gemeinde frühzeitig die Möglichkeit sichern, von den erwarteten Preisvorteilen einer gemeinsamen Ausschreibung zu profitieren. Die Teilnahme an der Bedarfsmeldung stellt zunächst lediglich die Interessenbekundung der Gemeinde dar und eröffnet die Option, das Fahrzeug im Rahmen der Sammelausschreibung zu beschaffen. Unabhängig davon bleibt es dem Gemeinderat auch künftig unbenommen, eine Ersatzbeschaffung zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines eigenständigen Vergabeverfahrens vorzunehmen.

Die Kosten für Ausschreibungen eines LF10 lagen in den vergangenen Jahren zwischen ca. 550.000 € und 750.000 €. Der Festbetrag für die Förderung eines LF10 liegt nach aktuellen Förderrichtlinien bei 124.150 €.

Da die Rückmeldung an den Freistaat Bayern bis spätestens 31.07.2026 erfolgen muss, ist eine rechtzeitige Entscheidung des Gemeinderats erforderlich. Gleichzeitig muss die Verwaltung vor Übermittlung der Anmeldung eine Förderzusage einholen.

Herr Harald Stoiber von der Kreisbrandinspektion wird an der Sitzung teilnehmen und das Projekt vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Baierbrunn beschließt, den Bedarf für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10 gegenüber dem Freistaat Bayern anzumelden und an der landesweiten Sammelbeschaffung teilzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Bedarfsmeldung fristgerecht abzugeben und die weiteren Schritte des Sammelbeschaffungsverfahrens zu begleiten.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

10 Absicht der Einziehung des Bunkerweges nach Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Sachverhalt:
Widmungssituation aktuell:
Das Grundstück Fl.-Nr. 55/1, Gemarkung Baierbrunn, wurde im Rahmen der erstmaligen Anlegung der Bestandsverzeichnisse gem. Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) gewidmet und mit Eintragungsverfügung vom 14.01.1962 und Lfd.Nr. 15 in das Bestandsverzeichnis für die öFW eingetragen.

Weg Nr.:	15
Name:	Öffentlicher Feld- und Waldweg, Weg (Fortsetzung v. d. Burgstraße)
Fl.-Nr.:	55/1, Gem. Baierbrunn
Anfangspunkt:	Fl.-Nr. 74, Gem. Baierbrunn
Endpunkt:	Weg Fl.-Nr. 63/3 b. Fl.-Nr. 61, Gem. Baierbrunn
Länge:	0,250 km
Straßenbaulastträger:	die jew. Eigentümer der Fl.-Nrn. 74, 73, 72, 71, 66, 63, 61, sowie Forstamt Wolfratshausen für Distrikt II Klosterforst

Anmk.: Die o. g. Fl.-Nr. 63/3 ist heute Bestandteil der Fl.-Nr. 61. Die früheren Fl.-Nrn. 63 u. 66 sind Bestandteil der Fl.-Nrn. 55/2 und Fl.-Nr. 61; (s. Veränderungsnachweis Nr. 399 aus 1973 des Vermessungsamtes Wolfratshausen.)

Am 22.09.2015 beschloss der Gemeinderat, die Fl.-Nrn. 55/1 (erneut) und 438, Gem. Baierbrunn, zum öFW (Länge: 4,474 km) zu widmen. Auch diese Widmung wurde ortsüblich bekanntgemacht und in das Bestandsverzeichnis für die öFW eingetragen, Lfd.Nr. 28. Bei dem im Jahr 2015 gewidmeten öFW handelt es sich um einen nicht ausgebauten öFW. Bei Widmung der Flurnummer 55/1 liegt eine Doppelwidmung vor. Auf die Widmung von Fl.-Nr. 438 wird in den nächsten Absätzen näher eingegangen.

Der Zustand am Bunkerweg ist dem Gemeinderat hinreichend bekannt. Im Rahmen des Projektes „Isartrails“ bat die Gemeinde die Kanzlei Dr. Krafft um Beratung hinsichtlich der Einziehungsvoraussetzungen.

Im Ergebnis ist festzuhalten:
Bei der Einziehung ist zwischen der Verkehrsbedeutung (unter Beachtung des Widmungszweckes der Straße) und dem überwiegenden öffentlichen Interesse zu unterscheiden. Letzteres liegt nach der Rechtsprechung (vergleiche OVG Lüneburg, Vorlagebeschluss vom 14. November 2019 – 7 ME 49/19 –, juris) z.B. dann vor, wenn…

- *der Weg für die verkehrliche Erschließung nicht mehr benötigt wird und eine stimmige Verkehrs- bzw. städtebauliche Planung seine Beseitigung oder Umwidmung erfordert.*
- *eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat und deshalb aus Gründen des öffentlichen Wohls einzuziehen ist.*
- *die mit dem Fortbestand verbundenen negativen Nebenfolgen (z. B. städtebauliche oder verkehrsplanerische Fehlentwicklungen) in der Gesamtabwägung schwerer wiegen, als die Beeinträchtigung der Anlieger.*

Dies zu Grunde gelegt, kann das Wegegrundstück Fl.-Nr. 55/1 jedenfalls aus Gründen des öffentlichen Interesses eingezogen werden:

Die Eigentümerin des Grundstücks mit der Flurnummer 438 hat der Widmung aus dem Jahr 2015 nicht zugestimmt. Die Erteilung einer Zustimmung ist jedoch Widmungsvoraussetzung im Sinn des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG. Umstritten ist, ob die fehlende Zuständigkeit die Nichtigkeit der Widmung für das Teilstück Flur Nr. 438 (so z.B. Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 6 Rn. 33) oder lediglich die Anfechtbarkeit der Widmungsverfügung bewirkt. Dies kann für die beabsichtigte Einziehung für das Wegegrundstück Flurnummer 55/1 dahingestellt bleiben. Denn selbst im Fall der bloßen Anfechtbarkeit, hätte die Gemeinde die Pflicht, die rechtswidrige Widmung nach Maßgabe von Art. 48 VwVfG zurückzunehmen. Aufgrund der fehlenden Widmungszustimmung der Eigentümerin von Fl.-Nr. 438 handelt es sich beim Bunkerweg Richtung Süden um eine „widmungstechnische“ Sackgasse. In rechtlicher Hinsicht ist das Wegegrundstück Flurnummer 438, auf dem der Bunkerweg Richtung Süden weiter verläuft, als (nicht gewidmeter) Privatweg zu qualifizieren.

Der Weg hatte noch nie eine widmungskonforme Verkehrsbedeutung, jedenfalls was die Waldbewirtschaftung betrifft. Eine solche findet nicht statt.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischer Verwaltungsgerichtshof sowie der einschlägigen Kommentarliteratur ist die Benutzung eines öFW zu Erholungszwecken nur dann gemeingebräuchlich im Sinne der Widmung als öFW, wenn diese – neben ihrem Widmungszweck – in einem „geringen Umfang“ erfolgt (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 53 Rn. 14 m.w.N.). Hier liegen die Dinge aber so, dass die Erholungsnutzung zumindest die überwiegende Nutzung ausmacht bzw. die widmungsmäßige Nutzung vollständig in den Hintergrund getreten ist, was sich durch die Ausweisung als MTB-Route noch verstärken wird. Gemessen an den tatsächlichen Umständen wäre die Erholungsnutzung also kein Nebenzweck mehr, der sich noch innerhalb des durch die Widmung vermittelten Gemeingebrauchs hält.

Die Einziehung und damit die Herstellung des freien waldrechtlichen Betretungsrechts, dient demnach der Legalisierung der tatsächlichen Nutzung und liegt auch wegen der Verpflichtung der Gemeinde, rechtmäßige Verhältnisse herzustellen (Art. 20 Abs. 3 GG), im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Private Interessen der Anlieger auf Aufrechterhaltung der bisherigen Widmung sind nicht erkennbar. Damit überwiegt das öffentliche Interesse.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den Bunkerweg aus den o. g. Gründen einzuziehen. Bevor dieser Beschluss erfolgen kann, ist die Absicht der Einziehung zu erklären und gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beabsichtigt, den öffentlichen Feld- und Waldweg „Öffentlicher Feld- und Waldweg, Weg (Fortsetzung v. d. Burgstraße)“ (Fl.-Nr. 55/1, Gem. Baierbrunn) einzuziehen und beauftragt die Verwaltung, diese Entscheidung noch im Juli 2026 ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

11 Höllriegelskreuther Weg: Bepflanzung mit Sträuchern

Sachverhalt:
Zwischen der Straße am Höllriegelskreuther Weg und den S-Bahn-Gleisen wurden die Bäume überwiegend gefällt und die Fläche gemulcht (s. GR-Beschlüsse vom 24.06.2025 TOP 14 und 18.11.2025 TOP 9). Die Mulcharbeiten fanden am 06.05.2026 statt; das Blumenwiesensaatgut wurde ein paar Tage später angesät.

Aufgrund von Bürgernachfragen war für Mittwoch, den 22.04.2026, zu einem Informationstermin vor Ort eingeladen worden. Es wurde erläutert, dass die Ansaat von Blumenwiesensaatgut (im Rahmen des Projekts NaturVielfaltLeben) als Übergangslösung zur schnellen Begrünung der Fläche dient. Für den Herbst ist eine Pflanzung von heimischen Sträuchern geplant. Baierbrunns 1. Bürgermeister, Herr Ott, schlug vor, hierfür bereits größere Sträucher zu pflanzen, damit die Pflanzen sich möglichst schnell entwickeln.

Im Bebauungsplan „Am Höllriegelskreuther Weg und der Siedlerstraße“ (17/77 bzw. 0024/77/BL_2) 2. Änderung heißt es: „Das Straßenbegleitgrün ist als Wiese mit heimischen Sträuchern anzulegen und zu pflegen.“

Darauf basierend wurde bei vier Firmen ein Vorschlag zur Bepflanzung mit Sträuchern am Höllriegelskreuther Weg angefragt, u.a. mit folgenden Vorgaben:

- Pflanzung der Sträucher tendenziell eher Richtung Straßenseite, sodass auf der Rückseite (Richtung Bahnschienen) dauerhaft ein Streifen „Wiese“ übrigbleibt und man auch von der Rückseite an die Sträucher zur Pflege kommt, ohne dass das danebenliegende Bahngrundstück (Bereich zwischen Gemeindegrundstück und Gleisen) betreten werden muss. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass die Straße für Autos, Müllabfuhr & Co. gut passierbar bleibt.
- Aufgrund der vorbeifahrenden S-Bahn soll die Pflanzung durchaus dichter, aber trotzdem noch naturnah (d.h. keine Schnitthecke, sondern natürlicher Strauchwuchs) erfolgen.
- Maße der Fläche: ca. 170 x 5 m – aber immer wieder durchbrochen durch Parkplätze; vereinzelt stehen auch noch Hasel- und Rosensträucher, *Betula pendula* (0292), *Carpinus betulus* (0279), *Fagus sylvativa* (0275) und *Populus tremula* (0273). D.h. die tatsächlich mit Sträuchern zu bepflanzende Länge wird sich ganz grob geschätzt ca. auf die Hälfte belaufen. Eine genaue Messung müsste noch vor Ort vorgenommen werden.

- Heimische Sträucher; vereinzelte Ausnahmen zulässig; Höhe der ausgewachsenen Sträucher bis maximal ca. 4 m
- Die Sträucher sollen möglichst verschiedene ökologische Funktionen erfüllen (Blütenangebot für Insekten – bitte ungefüllte Blüten!, Beerenangebot für Vögel, Nahrungspflanzen für Schmetterlinge etc.)
- Optisch ansprechender Eindruck durch Blüten, Früchte, Blattfarben/-formen

Von den 4 angefragten Firmen hat eine Firma Interesse bekundet, zwei haben abgesagt und von einer kam keine Rückmeldung.

Die Grobkostenschätzung der Interesse bekundeten Firma beläuft sich für geschätzt ca. 40-50 benötigte Pflanzen auf einen Betrag zwischen 3.500 – 4.200 € netto, d.h. ca. 4.165 – 4.998 € brutto. Die vorgeschlagenen Pflanzenarten (s. Anhang), u.a. auch basierend auf Vorschlägen des Projekts „NaturVielfalt Leben“ des Landkreises München und den „regionalen Empfehlungen für bayerische Städte: Heimische Bäume und Sträucher im Klimawandel der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege“, wurden in verschiedene Wuchsklassen eingeteilt. Arten der Wuchsklasse I und II werden überwiegend in einer Größe von 100-175 cm angeboten; Arten der Wuchsklasse III zwischen 60 und 100 cm. Der genaue Betrag kann sich, basierend auf der Detailplanung, d.h. den tatsächlich ausgewählten Arten und den jeweiligen Stückzahlen, noch etwas ändern, weswegen vorgeschlagen wird, dass der Gemeinderat über ein maximales Budget entscheidet, welches für die Bepflanzung des Grünstreifens mit Sträuchern ausgegeben werden darf.
Um ein gutes Anwachsen der Pflanzen zu ermöglichen, wird empfohlen, die Pflanzung im Herbst durchzuführen. Um die erforderlichen Abstände zu den Gleisanlagen möglichst zu erfüllen, ist die Bepflanzung einreihig geplant. Damit sich die Sträucher gut entwickeln können und einen natürlichen Wuchs zeigen, werden anfangs allerdings noch Lücken zwischen den Pflanzen bestehen, welche sich im Laufe der Zeit schließen sollten.

Die Sträucher bzw. der Grünstreifen müssen regelmäßig gepflegt werden (Zeitaufwand / Folgekosten), um ein Aufwachsen von Bäumen zu verhindern, was wieder zur ursächlichen Problematik führen würde, dass höhere Bäume, da sie zu groß werden, zu weit an die Bahn-Stromleitungen ragen. Von Zeit zu Zeit ist auch ein Rückschnitt der Sträucher durchzuführen, sodass sie ausreichend Abstand zu den Bahnanlagen einhalten, als auch das Straßenlichtraumprofil frei bleibt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die im Sachvortrag genannte Fläche einreihig mit Sträuchern bepflanzen zu lassen. Sofern die Gesamtkosten der detaillierteren Planung, d.h. des konkreten Angebots, den Betrag von 6.000 € brutto nicht übersteigen, sollen die Arbeiten zur Bepflanzung des Grünstreifens am Höllriegelskreuther Weg beauftragt werden. Die exakte Zusammenstellung der Pflanzen nach Anzahl und Arten erfolgt in Absprache der Verwaltung mit der ausführenden Firma. Sollte der nach der Detailplanung berechnete Gesamtbetrag über dieser Kostengrenze liegen, so wird die Verwaltung ermächtigt, die Pflanzgrößen so abzuändern, dass das vorgegebene Budget eingehalten wird. Die Kosten sollen auf HH-Stelle 0.63000.5100 (Straßenunterhalt) gebucht werden.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 1 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

12 E-Ladesäulen & Carsharing in Baierbrunn: ergänzende Informationen & Zeitschiene

Mitteilung:
In der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.06.2026 wurde der Unterzeichnung der Verträge mit der ESB zur Errichtung von E-Ladesäulen in Baierbrunn und zur Einrichtung von Carsharing (Isarflitzer) zugestimmt. Diese Beschlüsse wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.06.2026 bekanntgegeben.

Da etwas Unklarheit bezüglich der Ladeleistung bestand und die Nachfrage bezüglich der Zeitschiene zur Umsetzung kam, hier noch eine kurze Zusammenfassung:

Standorte:
- Kirchenstraße (vor Raiffeisenbank): 2 Ladeplätze Schnellladung (max. 150 kW) –vorbehaltlich der Vertragsunterzeichnung durch den angrenzenden Eigentümer, auf wessen Grund die Ladesäule und der Wandlerschrank aufgestellt werden.
  Bei der Errichtung der Schnellladesäule vor der Raiffeisenbank ergibt sich möglicherweise eine Änderung: Entgegen der ursprünglichen Annahme, dass die Platzierung des Wandlerschranks rechts von der Ladesäule erfolgt (so in der GR-Sitzungsvorlage vom 09.06.2026 kommuniziert), wird der Wandlerschrank voraussichtlich links der Ladesäule platziert werden.
- Wirthsfeld (S-Bahnhof Baierbrunn): 2 Ladeplätze Normalladung (max. 22 kW)
- Bahnhofstraße (vor Ziegengehege): 1 Ladeplatz Normalladung (max. 22 kW), 1 Stellplatz für Carsharing (Isarflitzer)

Die maximale Ladeleistung kann nur abgerufen werden, wenn an der Ladesäule lediglich ein Auto lädt und das Auto die entsprechende Ladeleistung nutzen kann. Sofern zwei Autos an einer Ladesäule laden, wird der Ladestrom entsprechend auf beide Fahrzeuge verteilt. Dies bedeutet bei einer 150 kW-Ladesäule und zwei gleichzeitig ladenden Autos: Die Verteilung erfolgt 50:50 (75 kW pro Ladepunkt) sofern beide ladende Fahrzeuge 75 kW abrufen können. Dies ist unter anderem von äußeren Umständen oder der Temperatur der Batterie, der max. Ladeleistung des Fahrzeugs oder auch von dem Ladezustand der Batterie abhängig (die Fahrzeuge laden mit zunehmendem Ladezustand der Batterie mit einer geringeren Ladeleistung, wodurch die maximale Lebensdauer der Batterie und eine hohe Sicherheit beim Ladevorgang gewährleistet wird.). Die 150 kW stehen zur Verfügung, sofern nur ein Fahrzeug lädt.

Zeitschiene Umsetzung zur Errichtung der Ladesäulen: Ende Q3 / Anfang Q4 2026 (bei der Kirchenstraße unter Vorbehalt der Vertragsunterzeichnung durch den angrenzenden Eigentümer).

Zur Kenntnis genommen

13 Grüngutsammelstelle: Wasserrechtsverfahren

Sachverhalt:
Allgemeines:
Die Grüngutsammelstelle in Baierbrunn entspricht aktuell nicht den wasserrechtlichen Anforderungen. Darüber wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.07.2025 (TOP 8) berichtet. In dem Feststellungsblatt vom LRA vom 22.05.2025 wurde die Gemeinde Baierbrunn dazu aufgefordert, dass eine entsprechende Planung zur Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen bis spätestens 31.12.2025 vorgelegt wird. Auf Antrag wurde eine Fristverlängerung bis 30.06.2026 gewährt.

In der Gemeinderatssitzung am 21.10.2025 (TOP 10) wurde beschlossen, dass „die Planungen zur nötigen Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen der Grüngutsammelstelle an ihrem jetzigen Ort […] weiterverfolgt werden [sollen]“.

Die Planungsunterlagen wurden der zuständigen Stelle am Landratsamt (Wasserrecht) am 17.06.2026 übermittelt.

Wenn hierzu eine Antwort vorliegt, ob die Planung den geforderten Ansprüchen genügt, kann der Gemeinderat entscheiden, ob hierzu eine Umsetzung erfolgen soll.

Die Variante der Aufstellung von wasserdichten Containern am bisherigen Sammelort wurde während der Planung aus folgenden Gründen verworfen:
- Für Bürgerinnen und Bürger unbequemer Einwurf von Grüngut in die Container über Treppen
- Kein Abladen von Grüngut aus Anhängern möglich (alles müsste in Körben / Taschen) die Treppe hochgetragen werden
- Verdichtung des Grünguts im Container nicht möglich, d.h. pro Transport könnten nur deutlich geringere Grüngutmengen abgefahren werden
- Falls von Bürgerinnen / Bürgern weiterhin Grüngut abgeladen wird, wenn die Grüngutsammelstelle geschlossen hat, wäre das wasserrechtliche Problem nach wie vor nicht behoben (→ Umzäunung oder Asphaltierung (s.u.) der Grüngutsammelstelle nötig?)
- Um ein Verschlammen des Untergrunds bei schlechtem Wetter zu vermeiden, sollte die Fläche trotzdem asphaltiert werden (Baukosten in Höhe von ca. 75% wie für die vorgelegte Planung zu Umgestaltung der Grüngutsammelstelle)

Ingenieurleistungen/Ingenieurvertrag:
Am 06.08.2025 wurde das Büro AbWa Plan aufgefordert den Sachverhalt zu prüfen und um Unterbreitung eines Angebotes für Planung und Betreuung der anstehenden Maßnahmen gebeten. Am 16./18. Dezember 2025 gab es einen Schriftwechsel für in der Planung zu berücksichtigende Details sowie den angefallenen Jahresmengen an angeliefertem Grüngut:

Datum der Rechnung	abgefahrene Menge in m³	Menge [t]	**Jahr**	**Jahressumme [t]**
16.04.2021	455	68,25		
03.09.2021	350	52,5	2021	120,75 to
25.04.2022	525	78,75	2022	78,75 to
20.04.2023	407	61,05	2023	61,05 to
13.03.2024	770	115,5	2024	115,50 to
09.05.2025	760	114		
09.12.2025	420	63	2025	177,00 to

Gewerbliche Containerstellung: Für einen 1-Tonnen-Grüngut-Container (inkl. 10 Tagen Standzeit und Transport) fallen bei der AWM ca. 325 € an, was 2025 Kosten in Höhe von 57.525 € bedeutet hätte.

Basierend auf diesen Daten, erstellte das Büro AbWa Plan eine Vorplanung, die im Rathaus am 30.03.2026 vorgestellt wurde. Das Büro AbWa Plan erstellte daraufhin die vom Landratsamt geforderten Entwurfsunterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung.

Da der größte Teil der Arbeiten die Errichtung einer bituminösen Oberfläche wie bei einem Parkplatz ist, wurde die HOAI Tafel für Verkehrsanlagen angesetzt. Die angebotene Schwierigkeitszone II entspricht einem geringen Schwierigkeitsgrad, was hier zutreffend ist. Der angesetzte Bereich Mindestsatz von den 3 möglichen Stufen ist der üblicherweise anzusetzende Satz.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der angebotene Vertrag für eine Arbeit geringer Schwierigkeit zu dem niedrigsten Satz angeboten wird.

Die erstellte Kostenberechnung vom 16.06.2026 weist Nettobaukosten in Höhe von 248.309,65 € auf. Die angesetzten Objektkosten werden demzufolge mit 245.000 € angesetzt. Im Ingenieurvertrag werden alle in der HOAI Tafel aufgeführten Leistungen, bis auf die

Objektbetreuung (üblicherweise Gewährleistungsabnahme 4 Jahre nach Abnahme der Bauarbeiten) zu den in der HOAI angesetzten Tafelwerte angesetzt. Ein Umbauzuschlag für Bauen/Planen im Bestand wird nicht vereinbart. Die örtliche Bauüberwachung wird mit 3 % der Objektkosten niedrig (üblich 3-4%) angesetzt. Die angesetzten Nebenkosten (Kopieraufwand, Briefe…) in Höhe von 4% der Ingenieurkosten entsprechen den üblichen Sätzen.

Damit ergeben sich nach der Kostenberechnung für die ganze Maßnahme Ingenieurkosten in Höhe von brutto 39.677,40 €.

Zur Erstellung der geforderten Unterlagen waren die HOAI Leistungsphasen 1 bis 4 durchzuführen. Die dafür angefallenen Kosten ermitteln sich zu:

Anteil der durchgeführten Arbeiten LPh 1-9: 0,52 x 24.959,55 =	12.978,97 €:
Nebenkosten: 0,04 x 12.978,97 =	519,16 €
Nettosumme:	13.498,13 €
MwSt 19%	2.564,64 €
Bruttosumme durchgeführte Leistungsphasen 1 bis 4:	16.062,77 €

Es ist ein Vertrag mit dem Ingenieurbüro AbWa Plan zu den angebotenen Konditionen zu schließen. In diesem Vertrag ist eine abschnittsweise Beauftragung vorzusehen, um auf eventuelle Änderungen im Zuge von Auflagen des LRA oder einer eventuell erforderlichen Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:
2026
Die Kosten für die Planungen der Grüngutsammelstelle waren nicht in den Haushalt 2026 eingeplant worden. Sie werden somit als überplanmäßige Kosten auf HH-Stelle 0.72000.6550 (Abfallbeseitigung – Sachverständigenkosten / Gerichtskosten u.ä.) gebucht und werden in der nächsten Abfallgebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Auf HH-Stelle 0.72000.6550 waren für das HH-Jahr 2026 Mittel in Höhe von 4.500 € angesetzt; aktuell (Stand: 06.07.2026) sind diese Mittel bereits um 933,72 € überschritten. Es wurden hier bereits die nicht eingeplanten Kosten für die Vermessungsarbeiten im Zuge der Planung der Grüngutsammelstelle (2.081 €) gebucht.

Die Kämmerei wird einen entsprechenden Deckungsvorschlag erarbeiten.

Die Optionen und Auswirkungen zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Sanierung der Grüngutsammelstelle werden in einer der folgenden Gemeinderatssitzungen vorgestellt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung einen Vertrag über die Ingenieurleistungen zur Sanierung der Grüngutsammelstelle mit abschnittsweise abrufbaren Leistungsphasen zu schließen. Die überplanmäßigen Ausgaben auf HH-Stelle 0.72000.6550 in Höhe von 16.062,77 € werden genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

14 Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes mit 3 Wohnungen, einer Pension im EG mit 4 Apartments, insgesamt 6 Betten und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 7 Stellplätzen; Wolfratshauser Straße 48; Fl.-Nr. 47

Sachverhalt:

Baubuchnummer:		2026/17
Betreff:		Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes mit 3 Wohnungen, einer Pension im EG mit 4 Apartments, insgesamt 6 Betten und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 7 Stellplätzen auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 47, Wolfratshauser Straße 48, Gemarkung Baierbrunn
A) Allgemein		
Bauort:		Wolfratshauser Straße 48
Grundstück / Fl.-Nr.:		47
Gemarkung		470 qm
Grundstücksgröße		Gemarkung Baierbrunn
B) Planungsrechtliche Einstufung		
Beurteilung nach:		qualifizierten Bebauungsplan
Bebauungsplan:		57/21 „Ortsmitte“
Darstellung nach FNP:		MI (Mischgebiet)

C) Beschreibung Bauvorhaben

Am 18.05.2026 wurde ein Antrag auf Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes mit 3 Wohnungen, einer Pension im EG mit 4 Apartments, insgesamt 6 Betten und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 7 Stellplätzen auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 47, Wolfratshauser Straße 48, Gemarkung Baierbrunn beim Landratsamt eingereicht.

Das Hauptgebäude soll eine Länge von 14 m und eine Breite von 13,57 m erhalten.
Im Erdgeschoss ist die Unterbringung der Pension mit vier Apartments vorgesehen. Ergänzend entstehen vier Freisitze, eine Fluchttreppe aus der Tiefgarage, insgesamt 11 Fahrradstellplätze sowie der Zugang zum Auto-Lift.

Im 1. Obergeschoss werden zwei barrierefrei erreichbare Wohnungen errichtet.

Im 2. Obergeschoss ist die dritte Wohnung geplant. Auch diese soll barrierefrei erreichbar sein.
Im Kellergeschoss befinden sich der gemeinschaftliche Hauswirtschaftsraum, der Technikraum, die Kellerräume der Wohnungen sowie die Tiefgarage mit sieben Stellplätzen.

Folgende Befreiungen sind Gegenstand des Antrags:
- Festsetzung A.3. Die Baugrenze wird durch die Balkone im Süden und Westen überschritten,
- Festsetzung A.4.1 Die max. zulässige GR wird überschritten mit insgesamt
- 209 m², satt 170 m² (190 m² abzüglich 20 m² für Terrassen)
- A.6.1 Der Auto-Lift zur TG liegt außerhalb der Fläche für Garagen
- C. 4.4 wegen Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche für Nebengebäude von 15 m² um 8 m² auf ca. 23 m² durch den TG-Lift

D) Prüfung Planungsrechtliche Zulässigkeit
Festsetzungen des Bebauungsplans:

Nach Bebauungsplan		Nach Antrag
190 m²	GR	233,5
8,50 m	Wandhöhe	8,50 m
11,50 m	Firsthöhe	11,50 m
C.4.4 Grundfläche für Nebenanlagen von 15 m²		23 m²
A.6.1 Fläche für Garagen		Auto-Lift außerhalb der Baugrenze
Vorhanden	Baugrenze	Überschreitung durch Terrassen, Auto- Lift Fluchttreppe

Beantragte Befreiungen/Abweichungen

Antrag 1: Festsetzung A.3. Die Baugrenze wird durch die Balkone im Süden und Westen überschritten

Festsetzung im Bebauungsplan:
A.3 allgemeine Baugrenzen.

Beschreibung des Bauherrn:
zu A./3. Baugrenze
Aus Gründen für eine bessere Vermarktung wurden bei den Wohnungen im 1. und 2. OG Balkone im Süden und Westen geplant.
Im Erdgeschoss sollen Freisitze errichtet werden.
Die Apartments sowie die Wohnungen lassen sich ohne die entsprechenden Anlagen nicht gut verkaufen/ vermieten.
Die Balkone überschreiten die Baugrenze im Süden und teils im Westen. Sie halten die Abstandsflächen und Grenzabstände mit mindestens 3,0 m zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen ein.

Beurteilung und Stellungnahme der Verwaltung:
Eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Balkone gelten als untergeordnete Bauteile, die häufig geringfügig über Baugrenzen hinausragen dürfen, sofern keine städtebaulichen Konflikte entstehen.
Die Abstandsflächen werden für die Überschreitung durch die Balkone eingehalten, daher ist eine nachbarliche Beeinträchtigung nicht erkennbar.
Die Baugrenze dient primär der städtebaulichen Ordnung, nicht dem Nachbarschutz.
Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, da das Hauptvolumen innerhalb der Baugrenze bleibt.

Antrag 2: Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche
Festsetzung im Bebauungsplan:
A.4.1 maximal zulässige Grundfläche

Beschreibung des Bauherrn:
zu A./4.1 maximal zulässige Grundfläche in m² (190 m² GR I) inklusive Terrassen.
Das Hauptgebäude hat eine Grundfläche von ca. 190 m². Die Balkone und Terrassen werden zur Grundfläche hinzugerechnet, dadurch wird die max. GR um ca. 43,5 m² überschritten. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde eine maximale Bebauung geplant welche im geschlossenen Baukörper die GR von 190 m² einhält.

Beurteilung und Stellungnahme der Verwaltung:
Die zulässige Grundfläche dient der Begrenzung der baulichen Dichte.
Da das Hauptgebäude die Grundfläche einhält (13,57x14,00 =190m²) entsteht die Überschreitung durch die untergeordneten Bauteile.

Eine gesamte Überschreitung um ca. 23 % (43,5 m²) ist nicht geringfügig, aber:
Balkone und Terrassen haben keine relevante städtebauliche Masse

Antrag 3: Fläche für Garagen
Festsetzung im Bebauungsplan:
A.6.1 Fläche für Garagen

Beschreibung des Bauherrn:
zu A./6.1 Fläche für Garagen
Die Zufahrt zum Garagen-Lift befindet sich im Süden auf Flurstück 49/1 auf dem das Geh- und Fahrtrecht zugunsten der Eigentümerin vorhanden ist. Aus planerischen Gründen wurde der Auto-Lift an dieser Position gewählt, um auf kürzestem Weg in die Tiefgarage zu gelangen. Die vorgegebene Fläche für Garagen ist mit einer Rampe oder einem Autolift an dieser Stelle nicht umsetzbar. Die Befreiungen führen zu keinerlei Beeinträchtigung oder erhöhten Imission (Licht, Luft, Lärm) bei den Nachbargrundstücken. Der nachbarschützende Charakter der Baugrenze bleibt vollständig erhalten.

Beurteilung und Stellungnahme der Verwaltung:
Die Festsetzung der Garagenfläche dient der geordneten Erschließung und Vermeidung von Konflikten.
Der vorgesehene Auto-Lift verursacht keine zusätzlichen Immissionen gegenüber einer Rampe. Zudem wird keine weitere Versiegelung durch weitere Zuwegungen erwartet.
Auch ist die Erschließung rechtlich gesichert, durch ein eingetragenes Geh- und Fahrtrecht über die Flurnummern 49/1 und 51/1.
Die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist daher funktional begründet und städtebaulich unkritisch.

Antrag 4: Befreiungen von § 5 Abs. 5 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Baierbrunn
Gemäß § 5 Abs. 5 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Baierbrunn müssen Fahrradabstellplätze ab einer Anzahl von 10 Stellplätzen zwingend überdacht werden.

Eine vollständige Überdachung aller geforderten Fahrradstellplätze würde im vorliegenden Fall jedoch zusätzliche Abstandsflächen auslösen und die zulässige Grenzbebauung von maximal 15 Metern überschreiten.

Um die Belange der Nachbarschaft zu wahren, wurde daher in Absprache mit dem Landratsamt und der Bauherrschaft eine alternative Lösung erarbeitet:

Es ist vorgesehen, lediglich 8 Stellplätze (auf einer Länge von 5 Metern) zu überdachen, während die verbleibenden 4 Stellplätze ohne Überdachung und Begrünung realisiert werden. Dadurch wird die baurechtlich zulässige Grenzbebauung eingehalten und die Belange der Nachbarschaft gewahrt.
Zur rechtlichen Absicherung dieser einvernehmlichen Planung ist die oben genannte Befreiung von den Satzungsvorgaben erforderlich.

Beurteilung und Stellungnahme der Verwaltung:
Die Befreiung von § 5 Abs. 5 der Stellplatzsatzung wird von der Verwaltung befürwortet.

E) Erschließung ist gesichert
Straße
nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO (öffentliche Straße)
Grunddienstbarkeit

F) Pkw-Stellplätze
Stellplätze lt. Satzung: 7
Stellplätze ausgewiesen: 7
Nachweis liegt vor: ja
Berechnung wurde mit Bauantrag eingereicht.

G) Sonstige Nachweise und Pläne
Nachbarunterschriften liegen vor ja
Nachbarunterschriften angefordert ja
Freiflächengestaltungsplan liegt vor ja

H) Fristen
Eingang Bauantrag 18.05.2026 zuletzt nachgereichte Unterlagen 13.07.2026
Die Frist endet gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zum 12.09.2026

Stellungnahme der Verwaltung
Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben zum Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes mit 3 Wohnungen, einer Pension im EG mit 4 Apartments, insgesamt 6 Betten und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 7 Stellplätzen auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 47, Wolfratshauser Straße 48, Gemarkung Baierbrunn zu befürworten.

Ergänzungen vom 16.07.2026
Nach Aussage des Landratsamtes München ist eine weitere Befreiung von der Festsetzung C.4.4 wegen Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche für Nebengebäude von 15 m² um 8 m² auf ca. 23 m² durch den TG-Lift nötig.

Da die Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Nebengebäude bezogen auf den Tiefgaragenlift ist, muss zur Realisierung des Autolifts die Befreiung erteilt werden. Diese ist mit 8 m² als geringfügig einzuschätzen und beeinträchtigt das Ortsbild in diesem Bereich nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen kann auch hierfür erteilt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Baierbrunn erteilt für den Bauantrag zum Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes mit 3 Wohnungen, einer Pension im EG mit 4 Apartments, insgesamt 6 Betten und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 7 Stellplätzen auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 47, Wolfratshauser Straße 48, Gemarkung Baierbrunn das gemeindliche Einvernehmen.

Den Befreiungsanträgen
- Antrag 1. Überschreitung der Baugrenze
- Antrag 2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche
- Antrag 3. Fläche für Garagen
- Antrag 4. Befreiung von der Stellplatzsatzung
- Antrag 5. wegen Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche für Nebengebäude von 15 m² um 8 m² auf ca. 23 m² durch den TG-Lift nötig.

wird zugestimmt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57/21 „Ortsmitte“ sind einzuhalten.

Hinweis:
Es wird darum gebeten, die örtlichen Gegebenheiten unmittelbar bei Baubeginn zu überprüfen. Hinsichtlich des bestehenden Höhenunterschiedes ist in Zusammenarbeit mit dem Grundstückseigentümer der Fl.-Nr. 45, der Gemeinde Baierbrunn und der Bauherrschaft eine gesamtheitliche Lösung abzustimmen und zu erarbeiten.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 2 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

15 Informationen aus dem Bauamt

Mitteilung:
Derzeit sind keine neuen Sachstände zu berichten.

Zur Kenntnis genommen

16 Antrag auf Isolierte Befreiung zum Fällen von Bäumen auf der Fl.-Nr. 318; Parkstraße 5

Sachverhalt:

Baubuchnummer:		2026/22
Betreff:		Isolierte Befreiung für Baumfällungen (fünf Bäume), Fl.-Nr. 318, Parkstr.5, Gemarkung Baierbrunn
A) Allgemein		
Bauort:		Parkstr. 5 82065 Baierbrunn
Grundstück / Fl.-Nr.:		318
Gemarkung		1.346 qm
Grundstücksgröße		Gemarkung Baierbrunn
B) Planungsrechtliche Einstufung		
Beurteilung nach:		qualifizierten Bebauungsplan
Bebauungsplan:		61/23 „südlich der Parkstraße und nördlich der Lindenstraße“
Darstellung nach FNP:		WA (Wohngebiet)

C) Beschreibung Bauvorhaben
Am 03.07.2026 wurde ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des zugrundeliegenden Bebauungsplans mit der Nr. 61/23 „südlich der Parkstraße und nördlich der Lindenstraße“ für das Grundstück mit der Fl.-Nr. 318, Parkstr. 5, Gemarkung Baierbrunn beim Landratsamt eingereicht.

Die isolierte Befreiung wurde im Hinblick auf die Festsetzungen mit der Nummer A.11 des o.g. Bebauungsplans beantragt.

Die Festsetzung mit der Nummer A. 11 der Planzeichnung des o.g. Bebauungsplans beinhaltet die Schutz- und Leitbepflanzung für das von dem o.g. Bebauungsplan umfassende Gebiet.

Durch die isolierte Befreiung sollen die im beigefügten Baumbestandsplan mit den Nummern BA 1, BA 2/2, BA 5, BA 11 und BA 12 gekennzeichneten Bäume gefällt werden dürfen.

Die Geltungsdauer der Befreiung soll 17 Jahre betragen.

D) Prüfung Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Flurstück befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans i.S.d. § 30 BauGB, so dass Grundlage für die Befreiung der § 31 Abs. 2 BauGB ist.

Die Voraussetzungen für die Befreiung i.S.d. § 31 Abs. 2 BauGB liegen vor, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, gem. § 31 Abs. 2 Nr. 3 BayBO.

Unbeabsichtigt ist eine Härte, wenn abstrakt-generelle Festsetzung auf einen atypisch, ausschließlich in boden- und grundstücksbezogene Weise, Fall stößt dessen Besonderheiten vor dem Hintergrund der generellen Festsetzungen der Plangeber bei Aufstellung des Bebauungsplans nicht gegeben war.

Die unvorhergesehene Ausdehnung des unter Schutz gestellten Baum-Strauchbestands, dazu zählen die o.g. Bäume, auf dem Grundstück hat dazu geführt, dass das Baufenster auf diesem Grundstück über die Maßen eingeschränkt ist.

Im Vergleich zu anderen Grundstücken, die auch dem o.g. Bebauungsplan unterliegen, befinden sich auf diesem Grundstück gleich fünf geschützte Bäume mit der Kennung BA 1, BA 2/2, BA 5, BA 11 und BA 12.

Diese ragen durch ihr jeweiliges Geäst und den jeweiligen Wurzen derart erheblich weit in den Bauraum des Grundstücks mit o.g. Fl.- Nr. hinein, dass der Bauraum im Vergleich zu den Nachbargrundstücken nicht vollständig ausgeschöpft werden kann.

Auf den Nachbargrundstücken wird im Bebauungsplan teils nur ein bis drei Bäume ausgewiesen, die es zu schützen gilt.

Allein durch die Tatsache, dass es auf dem o.g. Grundstück mehr als drei Bäume gibt, die im Bebauungsplan als schutzbedürftig ausgewiesen werden, wird das Eigentumsrecht i.S.d. Art. 13 GG und das Baurecht des jeweiligen Eigentümers o.g. Grundstücks erheblich beschnitten.

Zudem ist die Tatsache nicht außer Acht zu lassen, dass die o.g. Bäume wachsen, so dass das jeweilige Geäst sowie die jeweiligen Wurzeln von Jahr zu Jahr noch weiter in den Bauraum des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 318 hineinragen werden und den Bauraum noch weiter beschneiden werden.

F) Fristen

Eingang isolierte Befreiung 03.07.2026.
Die Frist endet gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zum 02.09.2026.

Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist die isolierte Befreiung auf Fällung von fünf Bäumen (Kennzeichnung: BA 1, BA 2/2, BA 5, BA 11 und BA 12) auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 318, Gemarkung

Baierbrunn, Parkstraße 5 zu befürworten. Weitere Baumfällungen die hier nicht erfasst wurden, sind nicht gestattet.

Beschluss:
Die Gemeinde Baierbrunn spricht sich für die isolierte Befreiung bezüglich der Festsetzung „A. 11 Schutz- und Leitbepflanzung“ auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 318, Gemarkung Baierbrunn, Parkstraße 5 von den fünf Bäumen die im Plan gekennzeichnet sind aus.
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Weitere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht erteilt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 2 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

17 Verbesserungen beim Dienstleistungsangebot des Rathauses

Vertagt

18 Ampel an der Unterführung Oberdiller Straße: Beauftragung einer Anforderungsschaltung

Sachverhalt:
In der Bürgerversammlung am 29.07.2025 wurde der Antrag gestellt, die Lichtsignalanlage an der Bahnunterführung in der Oberdiller Straße dahingehend umzustellen, dass diese in beiden Fahrtrichtungen grundsätzlich auf Rot geschaltet ist und erst bei Annäherung eines Fahrzeugs bedarfsgerecht auf Grün schaltet. Ziel ist die Vermeidung unnötiger Wartezeiten bei fehlendem Gegenverkehr.

Der Gemeinderat hat diesem Antrag in der Folge zugestimmt.

Derzeit erfolgt die Steuerung der Lichtsignalanlage weiterhin zeitabhängig mit wechselnder Freigabe der Fahrtrichtungen, unabhängig vom tatsächlichen Verkehrsaufkommen.

Zwischenzeitlich liegt ein Angebot vom 26.06.2026 zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahme vor. Dieses umfasst insbesondere die Lieferung und Montage von Radardetektoren, die Anpassung der Steuerungssoftware sowie die Inbetriebnahme der verkehrsabhängigen Steuerung mit „Alles-Rot-Grundstellung“.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäß Angebot auf 6.087,00 € netto (7.243,53 € brutto). Zusätzlich fallen laufende Kosten in Höhe von 23,00 € monatlich für die Systemanbindung an.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Kosten:
7.243,53 € (brutto)

Laufende Kosten:
23,00 € monatlich

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereitzustellen bzw. entsprechend einzuplanen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der Umstellung der Lichtsignalanlage an der Bahnunterführung Oberdiller Straße auf eine verkehrsabhängige Steuerung mit „Alles-Rot-Grundstellung“ entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 26.06.2026.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 4 Nein 12 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

19 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Mitteilung:
Folgende Beschlüsse aus nicht öffentlicher Sitzung können bekannt gegeben werden.

Gemeinderat 30.06.2026

TOP 5 nö – Wasserwerk – Einbau einer Trübungsmessung

Beschluss:
Das Gremium stimmt dem Einbau der Trübungsmessung im Wasserwerk zu und beauftragt die Verwaltung einen Vertrag mit der Firma Kiffer abzuschließen

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0

TOP 8 nö – Annahme von Spenden

Beschluss:
1. Der Gemeinderat nimmt die Spenden (Stand 03.06.2026) zur Kenntnis. Es sind rechtliche und sonstige Beziehungsverhältnisse bekannt, die aber keine Vorteilsnahme begründen.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Spenden anzunehmen.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0

Zur Kenntnis genommen